

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**



Der Senat von Berlin  
IV D 31 - P 6120-3/2020-15-1  
Telefon: 9(0)20 - 2066

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorblatt**

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über ein Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

#### A. Problem

In der Vergangenheit gab es auf Bundes- und Landesebene Wechsel ehemaliger Regierungsmitglieder in die Privatwirtschaft oder zu Interessenvertretungen, die in der Öffentlichkeit kontrovers und kritisch begleitet wurden. Das Vertrauen der Gesellschaft in die Integrität der Regierung kann beeinträchtigt werden, wenn durch eine nachamtliche Tätigkeit der Anschein einer voreingenommenen Amtsführung entsteht. Zugleich muss es aber Senatsmitgliedern möglich sein, im Anschluss an ihr Amt eine berufliche Beschäftigung aufzunehmen.

Das Land hat ein Interesse daran, politische Leitungsfunktionen mit fachlich hochqualifiziertem und verwaltungserfahrenem Personal aus der Berliner Verwaltung und Justiz zu besetzen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Funktion als Staatssekretärin oder Staatssekretär kurzfristig oder für einen begrenzten Übergangszeitraum zu übernehmen ist. Das Land hat zugleich auch ein Interesse daran, diese Fachkräfte anschließend wieder in der Verwaltung und der Justiz zu verwenden. Dies ist zurzeit nicht vorgesehen.

Im Land Berlin gilt unverändert das Disziplinargesetz vom 29. Juni 2004 (GVBI. S. 263), das sich in seinen Regelungen im Wesentlichen an dem für Bundesbeamten und Bundesbeamte geltenden Bundesdisziplinargesetz orientiert. Seitdem wurde nicht nur das Bundesdisziplinargesetz geändert, sondern sind zahlreiche hochstrichterliche Entscheidungen ergangen und vielfältige Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes wurden gesammelt.

#### B. Lösung

In § 14a Senatorengesetz (SenG) wird eine Karenzzeit für Senatsmitglieder eingeführt. Amtierende und ehemalige Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies dem Senat anzuzeigen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Tätigkeit in der Regel für zwölf, wenigstens aber für sechs und höchstens für 18 Monate untersagt werden. Der Senat berücksichtigt dabei die Empfehlung eines beratenden Gremiums. Wird die Tätigkeit oder Beschäftigung untersagt, besteht für die Karenzzeit Anspruch auf ein Übergangsgeld.

In § 46 Absatz 1a, Absatz 1b Landesbeamtengesetz (LBG) sowie in § 3a Berliner Richtergesetz (RiGBIn) wird mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2021 ein Rückkehrrecht in die Berliner Verwaltung oder Berliner Justiz für ehemalige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eingeführt, die zuvor Beamten auf Lebenszeit, Beamte auf Lebenszeit, unbefristet angestellte Beschäftigte oder Richterinnen auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit in der Berliner Verwaltung oder Justiz waren.

Das Disziplinargesetz (DiszG) wird aktualisiert und angepasst.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ zu der gesetzlichen Einführung einer Karenzzeit könnte jedes Senatsmitglied zu Beginn jeder Legislaturperiode eine freiwillige Selbstverpflichtung abgeben. Diese würde aufgrund der geringeren Verbindlichkeit und Kontrolle das Vertrauen in die Integrität des Regierungshandelns weniger befördern.

Alternativ zu der gesetzlichen Einführung eines Rückkehrrechts könnten untergesetzliche Instrumente für eine Wiederverwendung eingesetzt werden. Diese sind aber intransparent, uneinheitlich, verhandlungsabhängig und nicht rechtssicher.

Alternativen zu der Änderung des DiszG gibt es nicht.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit den Gesetzentwürfen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

#### F. Gesamtkosten

Die Gewährung eines Übergangsgeldes für die Dauer der Karenzzeit kann zu zusätzlichen Kosten führen. Bezogen auf ein Jahr ist, ausgehend von den Erfahrungen des Bundes, mit höchstens einer (zumindest teilweise) Untersagung oder Einschränkung der beabsichtigten nachamtlichen Tätigkeit zu rechnen. Dazu trägt auch die Präventionswirkung bei, die von der Regelung ausgeht. Auch dann fallen Mehrkosten nur in den seltenen Fällen an, in denen nicht bereits ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 16 SenG entstanden ist.

Durch die Einführung eines Rückkehrrechts können Mehrkosten anfallen. Ob und in welchem Umfang diese anfallen, hängt von mehreren nicht feststehenden Variablen ab, die sich in jeder Legislaturperiode unterscheiden. Aktuell gibt es im Land Berlin 25 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Diesbezüglich ist aber in Bezug auf zukünftige Legislaturperioden weder vorhersagbar, wie viele Staatssekretärinnen und Staatssekretäre es dann geben wird, noch wie viele überhaupt ein Rückkehrrecht beanspruchen könnten und davon auch tatsächlich Gebrauch machen. Ebenso wenig ist in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall vorhersagbar, wie hoch das Verwendungseinkommen nach der erneuten Berufung sein wird, auf das die Versorgungsbezüge aus dem früheren Beamtenverhältnis als Staatssekretärin oder Staatssekretär angerechnet werden.

Durch die Änderung des Disziplinargesetzes sind keine Mehrkosten zu erwarten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg hat die Gesetzentwürfe zugeleitet bekommen. Zu der Einführung einer Karenzzeit und eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat es keine Stellungnahme abgegeben. Das Land Brandenburg hat eine Karenzzeit für Minister im Jahr 2016 eingeführt.

Brandenburg hat zu den Änderungen des Disziplinargesetzes Stellung genommen. Das Land hat keine inhaltlichen Bedenken, weist aber auf künftige Abweichungen zu den eigenen Regelungen hin. Auswirkungen auf die bisherige Zusammenarbeit sind aufgrund der schon bestehenden Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen jedoch nicht zu erwarten.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin  
IV D 31 - P 6120-3/2020-15-1  
Telefon: 9(0)20 - 2066

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorlage**

- zur Beschlussfassung -  
über ein Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder und zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder und zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Senatorengesetzes**

Das Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBI. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBI. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

**„§ 14a  
Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit**

(1) Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies dem Senat schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder des Senats entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied des Senats eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 konkret in Aussicht gestellt und die Annahme erwogen wird. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen und muss sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen enthalten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Senat die Aufnahme der Beschäftigung bis zu einer Dauer von vier Wochen vorläufig untersagen.

(3) Der Senat kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus

dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Senats während seiner Amtszeit tätig ist oder war, oder

2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Senats beeinträchtigen kann.

Eine Untersagung soll in der Regel eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie darf eine Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten und kann bis zu 18 Monate betragen.

(4) Die Untersagung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen, andernfalls gilt die Beschäftigung als genehmigt. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Untersagung geführt hätten, ist diese unverzüglich auszusprechen. Die Untersagung ist zu begründen.

(5) Der Senat trifft seine Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die Entscheidung des Senats ist unter Mitteilung der Empfehlung unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen zu veröffentlichen.

(6) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten; sie gehen dieser Regelung vor.

(7) Wird eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Absatz 3 untersagt, wird ein Übergangsgeld nach § 16, unbeschadet eines weitergehenden Anspruchs aus dessen Absatz 2, mindestens für die Dauer der Untersagung gewährt.

(8) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

## **§ 14b Beratendes Gremium**

(1) Die drei Mitglieder des beratenden Gremiums und drei stellvertretende Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag der Fraktionen jeweils zu Beginn einer Wahlperiode gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Abgeordnetenhauses, des Senats oder von Senatsverwaltungen sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften sowie des politischen oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erstmalig stattfindende Wahl des beratenden Gremiums hat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der 19. Wahlperiode zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 gewählt worden sind. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Elektronische Daten und Unterlagen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratendes Gremium sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums und für schriftliche Ausarbeitungen als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz,
2. Entschädigung für Aufwand,
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen und
4. Entschädigung für Zeitversäumnis

nach den Vorschriften über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gemäß Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die für die Senatorinnen und Senatoren personalaktenführende Stelle. Das Gremium wird von der personalaktenführenden Stelle der Mitglieder des Senats administrativ und organisatorisch unterstützt.

(5) Das beratende Gremium erstattet dem Abgeordnetenhaus vor Ablauf der Wahlperiode nach Absatz 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist vom Abgeordnetenhaus zu veröffentlichen und enthält Angaben zu

1. der Anzahl der Anzeigen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,
2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach § 14a Absatz 3 und
3. den abstrakt umschriebenen Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung

in dem Berichtszeitraum.“

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „oder ein gesetzlicher Anspruch auf erneute Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Grund von § 46 Absatz 1a dieses Gesetzes oder § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes besteht“ eingefügt.

2. In § 46 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt bei der früheren Dienstbehörde nicht zur Verfügung und wird ein solches Amt auch nach einer landesweiten Abfrage nicht von einer anderen Dienstbehörde angeboten, werden sukzessive nächstniedrigere freie Ämter innerhalb des Einstiegsamts der Laufbahnguppe in Verbindung mit der Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin angeboten. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird. Sofern stattdessen infolge von Ausschreibung und Auswahl eine Ernennung in ein höheres Amt als dem nach Satz 3 erfolgen soll, rechnet die Amtszeit als Staatssekretärin oder als Staatssekretär als Bewährungs- und Erprobungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften. Für die Dauer der Teilnahme an Auswahl- und Einstellungsverfahren werden die Fristen der Sätze 1 und 2 auf Antrag insgesamt bis zu drei Monate gehemmt.

(1b) Absatz 1a gilt sinngemäß für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin standen. Unberücksichtigt bleibt ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin, in dem die Wahrnehmung von Aufgaben als Staatssekretärin oder Staatssekretär zur Überbrückung bis zu einer Ernennung als Staatssekretärin oder Staatssekretär im Beamtenverhältnis erfolgte.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. bei Anwendung von § 46 Absatz 1a des Landesbeamten gesetzes.“

2. § 33 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder die nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes, § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes,

§ 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes oder § 3a des Berliner Richtergesetzes einen Anspruch darauf haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Berliner Richtergesetzes**

Das Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses**

Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes Richterin auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag von der obersten Dienstbehörde spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Richterdienstverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für eine Berufung in das Richterdienstverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt nicht zur Verfügung, setzt die Wiederaufnahme des Richterdienstes voraus, dass die Person sich mit einer Zurückstufung in das nächstniedrigere freie Amt, zu dem eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt wird, einverstanden erklärt. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 13 Ausgleichszulagen**

(1) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamten oder eines Beamten, weil

1. sie oder er nach § 26 Absatz 2 des Bundesbeamten gesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist,
2. sie oder er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird,
3. sie oder er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass sie oder er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird,
4. sich die Zuordnung zu ihrer oder seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist,
5. sie oder er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist oder
6. sie oder er gemäß § 46 Absatz 1a des Landesbeamten gesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird,

erhält sie oder er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren oder seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner bisherigen Verwendung und im Fall des Satzes 1 Nummer 6 in der vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes erfolgten Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Sie wird Beamten und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter und wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richter verhältnis berufen wird und ihre oder seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann mit Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ein höheres Einstiegsamt verliehen werden.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

§ 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „seiner Laufbahngruppe entspricht“ die Wörter „oder das keiner Laufbahn angehört“ eingefügt.
2. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Ruhestand getreten ist“ die Wörter „und in den Fällen des § 46 Absatz 1a des Landesbeamten gesetzes, wenn der Beamte aus dem bei der Begründung des Beamtenverhältnisses übertragenen Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist“ angefügt.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Disziplinargesetzes**

Das Disziplinargesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.
3. In § 15 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „oder Ausdehnung“ eingefügt und die Wörter „Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte“ durch die Wörter „behördlich angeordnete Entlassung von Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldbuße“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „und eine Kürzung des Ruhegehalts“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn eine Beamte oder ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden wird.“

7. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Anerkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist,“

b) In Nummer 3 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Angabe „Nr. 2 oder 3“ gestrichen und das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 7 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt zu Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft. Artikel 2 bis 6, mit Ausnahme von Artikel 5 Nummer 2, treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

Das Senatorengesetz (Senatorengesetz vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, SenG) trifft in seiner derzeitigen Fassung keine Regelung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Mitgliedern des Senats nach deren Ausscheiden. In der Vergangenheit gab es Wechsel ehemaliger Regierungsmitglieder (auf Bundes- und Landesebene) in die Privatwirtschaft oder zu Interessenvertretungen, die in der Öffentlichkeit kontrovers und kritisch begleitet wurden. Das Vertrauen der Gesellschaft in die Integrität der Regierung und damit in die Funktionsfähigkeit des Staates kann beeinträchtigt werden, wenn durch eine nachamtliche Tätigkeit der Anschein einer voreingenommenen Amtsführung, etwa mit Blick auf spätere Karriereausichten oder durch die Verwertung von Amtswissen, entsteht. Zugleich muss es aber auch Senatorinnen und Senatoren möglich sein, im Anschluss an ihr Amt eine berufliche Beschäftigung aufzunehmen.

Die Einführung einer Karenzzeit für Senatorinnen und Senatoren schafft in dem Spannungsfeld zwischen der Lauterkeit von Regierungshandeln und dem grundrechtlich geschützten Recht auf Berufsausübung einen Ausgleich. Die Vorschrift soll Interessenkonflikte verhindern und den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik schützen. Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre als politische Beamtinnen und Beamte bedarf es keiner neuen Regelung, da für Beamtinnen und Beamte nach § 41 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist, BeamStG) i. V. m. § 68 Landesbeamtengesetz (Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, LBG) bereits eine Anzeigepflicht besteht und eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes untersagt werden kann.

Sowohl der Bund, als auch einige Bundesländer, darunter Brandenburg, haben mittlerweile Karenzzeitregelungen getroffen. Zudem wird mit dem Gesetzentwurf internationalen und europäischen Standards Rechnung getragen. So fordert Artikel 12 Absatz 2 lit. e des am 12. November 2014 von Deutschland ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption die Mitgliedstaaten auf, „Interessenkonflikten dadurch vorzubeugen, dass die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den privaten Sektor im Anschluss an deren Ausscheiden aus dem Amt oder Eintritt in den Ruhestand in Fällen, in denen dies angebracht ist, und für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden, wenn diese Tätigkeiten oder diese Beschäftigung mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“. Für die Mitglieder der Europäischen Kommission sehen Regelungen vor: Artikel 245 Absatz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (AbL. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m. W. v. 01.07.2013, AEUV) und der Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (K [2011]

2904 endgültig). Auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) empfiehlt Beschränkungen nachamtlicher Tätigkeiten von Regierungsmitgliedern in ihrem Bericht „Post-Public Employment - Good Practices for Preventing Conflict of Interest“.

Bedenken in Bezug auf die in Artikel 12 Grundgesetz (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546), GG) garantierte Berufsfreiheit bestehen nicht. Eine vorübergehende Untersagung bestimmter Tätigkeiten zum Schutz des Vertrauens in die Integrität von Regierungsmitgliedern ist mit Blick auf die niedrige Eingriffsintensität und insbesondere durch die zeitliche Begrenzung sowie die Zahlung eines Übergangsgeldes verhältnismäßig.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies dem Senat anzuzeigen haben. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Tätigkeit in der Regel für zwölf, wenigstens aber für sechs und höchstens für 18 Monate untersagt werden. Der Senat hat die Entscheidung spätestens acht Wochen nach Eingang der Anzeige zu treffen. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung eines beratenden Gremiums. Bei freiberuflichen Regelungen haben die Berufsordnungen Vorrang. Wird die Tätigkeit oder Beschäftigung untersagt, besteht für die Karenzzeit Anspruch auf ein Übergangsgeld.

Die bestmögliche Besetzung von Positionen im Staatsdienst stellt ein hochrangiges öffentliches Interesse dar. Dabei kann es zweckmäßig sein, politische Leitungsfunktionen mit Personen zu besetzen, die zuvor Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit waren. Hierfür kommt vor allem das Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs in Betracht, denn gerade sie nehmen Ämter wahr, zu deren Aufgaben es gehört, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzusetzen (sogenannte Transformationsämter).

Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, die durch ihre bisherige Tätigkeit bereits über ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Verwaltungserfahrung in der Berliner Verwaltung verfügen, können rasch die Funktion einer Schnittstelle zwischen der politisch verantwortlichen Spitze der Berliner Verwaltung und dem sonstigen Personalkörper bilden. Vor allem dann, wenn die Rolle als Staatssekretärin oder Staatssekretär kurzfristig oder nur für einen begrenzten Zeitraum zu übernehmen ist, können sie in besonderer Weise einen reibungslosen Übergang gewährleisten und zur Stabilität der Berliner Verwaltung beitragen.

Bislang kann die Übernahme des Amtes einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit mit Nachteilen für das weitere berufliche Fortkommen verbunden sein. Politische Beamtinnen und Beamte können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, und das Beamtenverhältnis wird beendet, §§ 21 Nr. 4, 30 Absatz 1 Satz 1 BeamStG, § 46 Absatz 1 LBG. Möchten die ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre an ihre vorherige berufliche Entwicklung in der Berliner Verwaltung anknüpfen, müssten sie sich erneut für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bewerben. Eine Wiederverwendung wäre nur in einem politischen Amt möglich, § 30 Absatz 3 Satz 3 BeamStG, § 47 Absatz 2 LBG. Es besteht kein Anspruch auf Wiederverwendung.

§ 46 Absatz 1a LBG begründet daher unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die zuvor Landesbeamtinnen oder -beamte auf Lebenszeit im Land Berlin waren. Durch die Einführung eines Rückkehrrechts kann das berufliche Fortkommen fortgesetzt werden, so dass ein Anreiz besteht, das Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs auszuüben. Die „erdienten Statusrechte“, die die Beamte in dem vorherigen Dienstverhältnis erlangt hat, werden anerkannt und zugleich wird den Leistungen als Staatssekretärin oder Staatssekretär Rechnung getragen. Die Gewährung eines Rückkehrrechts leistet zudem einen Beitrag zu der Unabhängigkeit von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die zuvor Beamten und Beamte waren. Sie erleichtert an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung auch eine kritische Beratung der Mitglieder des Senats.

Die Regelung des § 46 Absatz 1a LBG sieht vor, dass Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die im Land Berlin zuvor Landesbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit waren, nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand innerhalb von sechs Monaten einen Antrag bei der früheren Dienstbehörde auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stellen können. Dem Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entsprechen. Dazu wird der ehemaligen Staatssekretärin oder dem ehemaligen Staatssekretär ein Amt übertragen, dass mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist, wie das Amt, das zuletzt als Laufbahnbeamte oder Laufbahnbeamter übertragen war oder das nächstniedrigere freie Amt unter Leistung von Ausgleichszahlungen. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis müssen erfüllt sein, aber die erneute Feststellung der gesundheitlichen Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens ist nach der zugleich neu eingeführten Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG regelmäßig nicht erforderlich.

§ 46 Absatz 1b LBG regelt einen Wiedereinstellungsanspruch für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin standen. Hierdurch soll ein Gleichklang mit den Bestimmungen des § 46 Absatz 1a LBG erreicht werden. Eine Besetzung mit erfahrenen Beschäftigten des Landes Berlin ist ebenso wünschenswert.

§ 46 Absatz 1a und Absatz 1b LBG schließen zudem eine Regelungslücke. Ein Anspruch auf Wiederverwendung politischer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger besteht im Land Berlin dem Grunde nach für Mitglieder des Senats (§ 22 SenG) und des Abgeordnetenhauses (§§ 28 f. Landesabgeordnetengesetz, Landesabgeordnetengesetz, vom 9. Oktober 2019 (GVBl. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, LAbG).

Mit der Änderung des Berliner Richtergesetzes soll für Richterinnen und Richter eine Regelungslücke geschlossen werden. Bislang steht diesem Personenkreis eine Rückkehr in ihr früheres Dienstverhältnis lediglich nach einer Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus oder als Mitglied eines Bezirksamtes zu (§ 29 i. V. m. § 34 Absatz 1 Landesabgeordnetengesetz, § 3b Bezirksamtsmitgliedengesetz). Damit ist lediglich der Wechsel zwischen der Judikativen und der Legislativen sowie der Wechsel zwischen der Exekutiven und der Legislativen geregelt. An einer Bestimmung, die den vergleichbaren Fall des (zeitlich befristeten) Wechsels zwischen der Judikativen und einem politischen Amt der Exekutiven in entsprechender Weise regelt, fehlt es bislang. Daher ist eine Norm zu schaffen, die es künftig Staatssekretärinnen und Staatssekretären ermöglicht, die sich zuvor im Richterdienst zum Land Berlin befunden haben, auf ihren Antrag hin in ihr früheres Dienstverhältnis zurückzukehren.

Das Disziplinargesetz (Disziplinargesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, DiszG) wird an das fortgeschriebene Bundesrecht angeglichen. Änderungswünsche, die von Rechtsanwendern in der Berliner Verwaltung angeregt worden sind, wurden ebenfalls berücksichtigt, soweit diese der Rechtssicherheit dienen und dem Bundesrecht nicht entgegenstehen.

Änderungen haben sich insbesondere beim disziplinarrechtlichen Maßnahmeverbot ergeben (§§ 14, 15 DiszG). Die Zurückstufung wurde aus dem § 14 DiszG herausgenommen, so dass eine gebotene Zurückstufung nach einem Straf- oder Bußgeldverfahren nun ohne zusätzliches Pflichtenmahnungsbedürfnis erfolgen kann. Die Unterbrechungstatbestände der Fristen des Maßnahmeverbots wegen Zeitablaufs werden für den Tatbestand der Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens entsprechend der Bundesregelung auf alle Beamtinnen und Beamte erstreckt und nicht wie bisher nur auf Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Widerruf beschränkt. Zusätzlich wird die Aufnahme der behördlich angeordneten Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf als weiterer Unterbrechungstatbestand eingefügt.

Das Verwertungsverbot (§ 16 DiszG) wird entsprechend der Bundesregelung um den Zusatz „Kürzung des Ruhegehalts“ mit einem Verwertungsverbot nach drei Jahren ergänzt. Mit der Streichung der Sonderregelung zur Tilgung missbilligender Äußerungen wird eine Ungleichbehandlung bei gleichwertigen Verfahrensabschlüssen beseitigt.

§ 38 Absatz 2 DiszG wird an die Bundesregelung angepasst. Die Regelung zum Verfall einbehaltener Beträge (§ 40 DiszG) wird entsprechend des Bundesdisziplinargesetzes (Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, BDG) auf entlassene Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Widerruf erweitert. Hinzu kommt die Möglichkeit, auch im Falle einer Einstellung nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 (Tod) den Verfall einbehaltener Bezüge anzugeordnen, wenn entsprechend des bereits ausermittelten Sachverhalts die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Dauer der Wahlperiode der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes wird von vier Jahren auf fünf Jahre zum Zwecke einheitlicher Amtsperioden für alle Gerichtszweige erhöht (§ 43 DiszG).

## b) Einzelbegründungen

### **Zu Art. 1 (Änderung des SenG)**

#### **Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 14a SenG)**

Zu § 14a Absatz 1 SenG:

Die Regelung verpflichtet amtierende oder ehemalige Mitglieder des Senats dazu, alle Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb von 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Senat begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen. Die Regelung gilt für Senatsmitglieder, die einer Regierung angehören, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wurde.

Zu § 14a Absatz 1 Satz 1 SenG:

Amtierende Mitglieder des Senats sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte eingegangen werden kann, etwa durch Änderung der Zuständigkeiten.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Tätigkeiten und Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Allein eine möglichst umfassende Anzeigepflicht schafft die erforderliche Transparenz, um das Vertrauen in die Unabhängigkeit von Regierungshandeln und damit die Funktionsfähigkeit der Exekutive eindeutig zu stärken. Ob tatsächlich eine Untersagung der Tätigkeit zum Schutz des Allgemeinwohls erforderlich ist, wird im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller widerstreitender Interessen geprüft.

Unter Erwerbstätigkeiten sind alle entgeltlichen Tätigkeiten zu verstehen, auch freiberuflicher oder selbständiger Art. Für freiberufliche Tätigkeiten ist Absatz 6 zu beachten. Die Anzeigepflicht beginnt daher auch, wenn die Absicht besteht, einer selbständigen Berufstätigkeit nachzugehen.

Sonstige Beschäftigungen umfassen auch unentgeltliche Tätigkeiten. Entscheidend ist nicht die Entgeltlichkeit einer Tätigkeit, sondern dass der Anschein einer Beeinflussung entstehen kann.

§ 14a Absatz 1 Satz 2 SenG:

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf ehemalige Mitglieder des Senats. Ehemalige Mitglieder des Senats sind Senatorinnen und Senatoren, deren Amtsverhältnis nach § 14 SenG endet. Im Fall der Fortführung der Amtsgeschäfte nach § 14 Satz 3 SenG beginnt die Anzeigepflicht mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters.

Zu § 14a Absatz 2 SenG:

Diese Vorschrift regelt die Anzeigepflicht.

Zu § 14a Absatz 2 Satz 1 SenG:

Die Anzeigepflicht entsteht, sobald eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mündlich oder schriftlich in Aussicht gestellt und die Annahme erwogen wird. Entscheidend ist, dass ein ernsthaftes und konkretes Angebot vorliegt, selbst wenn die Vertragsbestandteile im Einzelnen noch offen sind.

Zu § 14a Absatz 2 Satz 2 SenG:

Die Anzeigefrist sowie die Pflicht zur Beibringung sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen stellen sicher, dass der Senat etwaige Interessenkollisionen prüfen und darüber entscheiden kann, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird.

Fehlende oder unvollständige Informationen können sich nachteilig auf die Entscheidungsfindung auswirken und gegebenenfalls zu einer Untersagung der Beschäftigung führen. Es liegt in der Sphäre des (ehemaligen) Senatsmitglieds und ist in dessen

Interesse, eine zeitnahe Entscheidung zu ermöglichen, indem es bereits bei der Anzeige die erforderlichen Dokumente einschließlich der Nachweise zur angestrebten Beschäftigung beifügt. Hierzu zählen beispielsweise Arbeitsverträge, Anstellungsverträge, Beschäftigungszusagen oder gleichwertige Dokumente (gegebenenfalls auch im Entwurfsstadium), aus denen sich der zukünftige Arbeitgeber, das Betätigungsfeld sowie Art und Inhalt der angestrebten Tätigkeit ergeben. Von besonderer Relevanz sind Angaben darüber, ob die Beschäftigung, ihr Inhalt oder ihre Bedingungen in den Augen eines verständigen Durchschnittsbetrachters zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität des Regierungshandelns führen, z. B. ob es während der Amtszeit Kontakte zu dem potentiellen Arbeit-/Auftragsgeber gab oder ob Amtsgeheimnisse betroffen sein könnten.

Zu § 14a Absatz 2 Satz 3 SenG:

Erfolgt die Anzeige verspätet oder unvollständig in Bezug auf die Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen, kann die Aufnahme der Tätigkeit bis zu einer Dauer von vier Wochen vorläufig untersagt werden, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelung erreicht wird.

Zu § 14a Absatz 3 SenG:

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung kann vorübergehend untersagt werden, um öffentliche Interessen zu schützen.

Zu § 14a Absatz 3 Satz 1 SenG:

Eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes kann sowohl grundsätzlich als auch hinsichtlich des Umfangs nur untersagt werden, wenn und soweit öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Karenzzeitregelung ist als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Dadurch wird sichergestellt, dass der Senat im Rahmen der Ermessensausübung in jedem Einzelfall das Gemeinwohlinteresse an der Integrität von Regierungshandeln mit dem individuellen Interesse an der nachamtlichen Ausübung der Berufsfreiheit des Senatsmitglieds sorgfältig abwägt.

Als milderes Mittel kann eine Tätigkeit auch nur teilweise untersagt werden, wenn lediglich durch Teilaspekte eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Beispielsweise können statt der vollständigen Untersagung der Beschäftigung in einem Unternehmen einzelne Geschäftsbereiche oder Tätigkeitsfelder ausgeschlossen werden.

Zu § 14a Absatz 3 Satz 2 bis Satz 4 SenG:

Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine der Alternativen des § 14a Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist, wenn also die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das (ehemalige) Mitglied des Senats während seiner Amtszeit tätig war, oder wenn das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Senats beeinträchtigt werden kann.

Werden öffentliche Interessen durch die angezeigte Beschäftigung beeinträchtigt, ist bei der Frage der Dauer der Untersagung im Regelfall die Dauer von zwölf Monaten als angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an der Aufnahme einer Be-

beschäftigung mit Bezügen zu den früheren Zuständigkeiten und dem notwendigen Abstand von der Wahrnehmung des Regierungsamtes zur Vermeidung von Interessenkollisionen anzunehmen. Die konkrete Untersagungsdauer ist aber vom jeweiligen Sachverhalt abhängig und hängt von der Abwägung der Belange ab. Ausgehend von dem Regelfall einer Untersagung von zwölf Monaten, kann die Aufnahme der Beschäftigung auf bis zu sechs Monate reduziert oder auf bis zu 18 Monate erhöht werden. Es kann insoweit die Konstellation vorkommen, dass die beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes zwar anzusehen ist, jedoch nicht mehr untersagt werden kann.

Sowohl bei der Entscheidung darüber, ob eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen vorliegt, als auch hinsichtlich des Zeitraums der Untersagung sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung haben die Dauer der Amtsausübung, insbesondere bei gleichbleibender Zuständigkeit für ein Ressort, und die Schwere des Interessenkonflikts. Letzterer ist vorrangig anhand des Grads der Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit zu beurteilen. Dabei ist maßgeblich darauf abzustellen, ob es einen Zusammenhang zu dem Geschäfts- und Aufgabenbereich des ehemaligen Senatsmitglieds gibt. Es müssen tatsächliche Anhaltpunkte vorliegen, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen befürchten lassen. Die Besorgnis der Beeinträchtigung ist konkret, einzelfallbezogen und nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen.

Zu § 14a Absatz 4 Satz 1 SenG:

Die Entscheidung über eine Untersagung soll möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige erfolgen. Damit erlangt das (ehemalige) Senatsmitglied Rechtssicherheit über die Aufnahme einer Beschäftigung, und die Berufsfreiheit wird nicht unangemessen beschränkt. Gleichfalls ermöglicht der Zeitraum es dem Senat, gegebenenfalls noch entscheidungserhebliche Unterlagen nachzufordern.

Erfolgt bis zum Ende der Entscheidungsfrist keine Untersagung oder läuft sie ohne Entscheidung ab, so gilt die Tätigkeit aus Gründen der Klarstellung als genehmigt.

Zu § 14a Absatz 4 Satz 3 SenG:

Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

Zu § 14a Absatz 5 SenG:

Der Senat trifft seine Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, das zu diesem Zweck nach § 14b eingerichtet wird. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die Entscheidung des Senats ist unter Mitteilung der Empfehlung zu veröffentlichen.

Durch die Hinzuziehung von unabhängiger und zusätzlicher Sachkunde außerhalb des Senats werden die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung erhöht. Der Anschein des Bestehens von Loyalitäten ebenso Befangenheit und Parteilichkeit bei der Entscheidungsfindung wird verringert.

Das Gremium wird von der personalaktenführenden Stelle der Mitglieder des Senats administrativ und organisatorisch unterstützt.

Zu § 14a Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 SenG:

Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung des Senats öffentlich gemacht wird.

Zu § 14a Absatz 5 Satz 4 SenG:

Die Empfehlung des Gremiums ist nicht verbindlich. Bei der Veröffentlichung seiner Entscheidung wird nur das Votum der Empfehlung mitgeteilt, nicht aber dessen Begründung. Der Senat hat darzustellen, ob und inwieweit er der Entscheidung des Gremiums gefolgt ist.

Die Veröffentlichung der Entscheidung, z. B. durch eine Presseerklärung, dient der Transparenz und trägt zu dem Ziel bei, das Vertrauen in die Integrität von Regierungs-handeln zu stärken. Bei der Veröffentlichung sind die geltenden rechtlichen Bestim-mungen einschließlich Datenschutzrecht zu berücksichtigen.

Zu § 14a Absatz 6 SenG:

Aus Praktikabilitätsgründen gilt bei freien Berufen der Vorrang des Berufsrechts. Die insoweit spezifischen Regelungen des Berufsrechts sehen bereits strenge Regelun-gen in Bezug auf Interessenkonflikte (z. B. in Bezug auf jedes einzelne Mandat bei einem Rechtsanwalt) vor, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichern. Zugleich wird vermieden, dass es zu umfangreichen parallelen Prüfungen etwa von einzelnen Beratungsleistungen durch den Senat kommt, die in den Konflikt mit Regelungen des Berufsrechts treten (zum Beispiel im Hinblick auf das Mandatsgeheimnis bei Rechts-anwälten).

Zu § 14a Absatz 7 SenG:

Die Koppelung der Beschränkung an die Zahlung eines Übergangsgeldes hält die wirtschaftlichen Auswirkungen für das ehemalige Senatsmitglied im Rahmen und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. In Fällen, in denen auf eine kurze Amtszeit eine längere Untersagungszeit folgt, kann der Zeitraum der Gewährung des Übergangsgeldes länger sein, als in § 16 Absatz 2 beschrieben. Ein unabhängig von der Untersagung bestehender Anspruch nach § 16 Absatz 2, der über die Untersa-gungsdauer hinausgeht, bleibt bestehen.

Zu § 14a Absatz 8 SenG:

Es wird klargestellt, dass kein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

Zu § 14b SenG:

Die Vorschrift enthält die Ausgestaltung und die Verfahrensvorschriften für das bera-tende Gremium, auf dessen Empfehlung der Senat seine Entscheidung trifft.

Zu § 14b Absatz 1 SenG:

Absatz 1 regelt die Wahl und Zusammensetzung des Gremiums.

Zu § 14b Absatz 1 Satz 1 SenG:

Das beratende Gremium wird vom Abgeordnetenhaus gewählt und dadurch unmittelbar demokratisch legitimiert. Im Gegensatz zu einem durch die Regierung bestellten Gremium kann die Wahl durch das Parlament die Unabhängigkeit der Mitglieder des Gremiums optimieren und eine ausgewogene Zusammensetzung fördern. Der Eindruck der Befangenheit, der bei einer Benennung durch den Senat entstehen könnte, wird vermieden oder zumindest erheblich abgeschwächt.

Zu § 14b Absatz 1 Satz 2 SenG:

Das beratende Gremium soll sich aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse über eine besondere Sachkunde bei der Beurteilung von Fragen der Integrität von Regierungshandeln verfügen. Die Mitglieder des Gremiums sollen durch ihr berufliches oder gesellschaftliches Engagement in der Position sein, eine unvoreingenommene und unabhängige Beratung der Landesregierung zu gewährleisten.

Zu § 14b Absatz 1 Satz 4:

Satz 4 trifft eine einmalige Regelung für die erstmalige Wahl des Gremiums, um der Gefahr einer gremienlosen Zeit, in der Anzeigen nicht behandelt werden können, vorzubeugen.

Zu § 14b Absatz 2 SenG:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums nicht mit Ablauf der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet, sondern erst mit der Wahl eines neuen Gremiums. Eine mehrfache Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

Zu § 14b Absatz 3 SenG:

Die Vorschrift regelt den Umgang mit Informationen, Unterlagen und elektronischen Daten, die das Gremium zur Ausübung seiner Tätigkeit erlangt hat. Dies ist zum Schutz vertraulicher personen- und geschäftsbezogener Daten erforderlich. Dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung der Senatsentscheidung Genüge getan.

Zu § 14b Absatz 4 SenG:

Die Mitglieder der Kommission werden für die beschriebenen Tätigkeiten in Anlehnung an ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Sinne des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 776), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, JVEG) entschädigt. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die für die Senatorinnen und Senatoren zuständige personalaktenführende Stelle.

Zu § 14b Absatz 5 SenG:

Der Bericht dient der Information der Allgemeinheit. Er erleichtert die Kontrolle der Entscheidungen des Senats und erhöht das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 16 Absatz 1 SenG)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Gesetzgebungsvergehens. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25.05.2006 (GVBl. S. 446) wurde der bis dahin geltende Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung von Berlin, der mit § 16 Absatz 1 des Senatorengesetzes in der damaligen Fassung in Bezug genommen wurde, aufgehoben. Der vormalige Absatz 4 wurde zu Absatz 3. Die Verfassungsänderung wurde seinerzeit hinsichtlich der Regelungen zum Übergangsgeld im Senatorengesetz nicht nachvollzogen. Der Verweis bezog sich daher seitdem auf Sachverhalte, die vorher nicht von der Ausschlussregelung erfasst wurden und auch nicht erfasst werden sollten.

**Zu Art. 2 (Änderung des LBG)**

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 8 Absatz 3 Satz 2 LBG)

Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG wird geregelt, dass eine Verpflichtung der Dienstbehörde zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens für die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses in Folge eines Rückkehranspruchs aus § 46 Absatz 1a LBG oder § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (Bezirksamtsmitgliedergesetz vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, BAMG) regelmäßig nicht besteht, sofern aufgrund des vorangegangenen Beamtenverhältnisses als Staatssekretärin oder Staatssekretär oder als Bezirksamtsmitglied keine Zweifel am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung für ein (erneutes) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben dann ihre gesundheitliche Eignung bis kurz vor ihrer erneuten Einstellung in einem aktiven Beamtenverhältnis bewiesen, so dass eine ärztliche Untersuchung nur in Zweifelsfällen erforderlich ist. Dies entspricht dem Vorgehen in vergleichbaren Konstellationen wie Beförderungen oder Rückernennungen, in denen auf eine anlasslose erneute ärztliche Begutachtung verzichtet wird.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 46 Absatz 1a und Absatz 1b LBG)

§ 46 Absatz 1a LBG begründet einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, nachdem diese in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie vor der Berufung in dieses Amt Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit in der Berliner Verwaltung waren. Durch das Rückkehrrecht soll die Möglichkeit bestehen, die berufliche Entwicklung, auch unter Berücksichtigung des Amtes als Staatssekretärin oder Staatssekretär, ohne Nachteile fortzuführen. Das neu zu begründende Beamtenverhältnis besteht neben dem Ruhestandsverhältnis als politische Beamtin oder politischer Beamter. § 46 Absatz 1b LGB überträgt die Regelung sinngemäß auf Tarifbeschäftigte der unmittelbaren Landesverwaltung.

## Zu § 46 Absatz 1a Satz 1 LBG

§ 46 Absatz 1a Satz 1 LBG vermittelt ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretären einen Anspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn das frühere Dienstverhältnis durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 21 Nummer 4 BeamtStG beendet wurde.

Anspruchsberechtigt sind ab dem 1. Oktober 2021 alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die nach einer Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und einen Antrag auf erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gestellt haben.

Der Rückkehranspruch ist durch die erneute Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zu verwirklichen. Das frühere Dienstverhältnis, aus dem die Beförderung in das Amt der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs erfolgt, endet mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Für die erneute Ernennung müssen sämtliche Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören sowohl die Befähigung für das jeweilige Laufbahnsegment, als auch die Befähigung für die Laufbahnfachrichtung oder den Laufbahnzweig. Unter dem Begriff des Laufbahnsegments ist das jeweilige Einstiegsamt nach § 5 Absatz 2 Laufbahngesetz (Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, LfbG) mit den nachfolgenden Beförderungsämtern der Laufbahnguppe zu verstehen. § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG ist zu beachten.

Zuständig für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist die Dienstbehörde, die vor der Ernennung zur Staatssekretärin oder zum Staatssekretär für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig war. Durch die Rückkehr in die ursprüngliche Dienstbehörde wird der Intention der Regelung entsprochen, das bisherige berufliche Fortkommen weiter verfolgen zu können.

Der Rückkehranspruch ist binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags umzusetzen. Dieser Zeitraum ist angemessen, damit die frühere Dienstbehörde genügend Zeit hat, um eine Stelle für die rückkehrende Person zu ermitteln. Zugleich sollen anderweitige stellenwirtschaftliche Dispositionen, z. B. durch das frei halten geeigneter Stellen, nicht noch länger blockiert werden.

## Zu § 46 Absatz 1a Satz 2 LBG

Für die Ausübung des Rückkehrrechts ist ein Antrag auf erneute Begründung eines Beamtenverhältnisses bei der früheren Dienstbehörde erforderlich, der binnen sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen ist. Sechs Monate sind ein angemessener Bedenk- und Handlungszeitraum, damit die ehemalige Staatssekretärin oder der ehemalige Staatssekretär abwägen und ausloten kann, ob für sie oder ihn alternativ zu dem alleinigen Verbleib in dem einstweiligen Ruhestand eine Rückkehr in ein Beamtenverhältnis in Betracht kommt oder eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft angestrebt wird. Die zur Wiederverwendung verpflichtete Dienstbehörde erhält durch die Regelung der Antragsfrist Planungssicherheit. Zudem besteht für mindestens diesen Zeitraum ein Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aus § 14 Absatz 6 Satz 1 Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146), LBeamtVG).

## Zu § 46 Absatz 1a Satz 3 LBG

§ 46 Absatz 1a Satz 3 konkretisiert das Amt, in das eine erneute Einstellung als Folge des Rückkehranspruchs erfolgen kann. Der Anspruch besteht hinsichtlich des Amtes im statusrechtlichen Sinne, nicht hingegen für das Amt im konkret-funktionellen Sinne. Zu seiner Verwirklichung hat die frühere Dienstbehörde entsprechende freie oder innerhalb der sechsmonatigen Frist absehbar freiwerdende Planstellen vorrangig den aus der Regelung des § 46 Absatz 1a Satz 1 Berechtigten anzubieten. Die erneute Einstellung kann nur in einem Amt erfolgen, für das die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

## Zu § 46 Absatz 1a Satz 4 LBG

§ 46 Absatz 1a Satz 4 regelt die Folge des Fehlens eines freien Amtes mit demselben Endgrundgehalt. Steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, erfolgt ein zweistufiges Vorgehen. Zunächst führt die frühere Dienstbehörde eine landesweite Abfrage bei anderen Dienstbehörden durch. Diese können der rückkehrwilligen Beamtin oder dem rückkehrwilligen Beamten eine entsprechende Stelle mit der gleichen Wirkung wie die frühere Dienstbehörde anbieten.

Steht auch nach der landesweiten Abfrage kein Amt mit demselben Endgrundgehalt zur Verfügung, bietet die frühere Dienstbehörde sukzessive nächstniedrigere freie Ämter an, für die die Laufbahnbefähigung vorliegt. Hierbei ist zu beachten, dass die jeweiligen Einstiegsämter gemäß § 5 Absatz 2 LfG eine untere Grenze darstellen. Bei einer Ernennung in das nächstniedrigere freie Amt werden die Beamtinnen und Beamten durch den Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, BBesG BE) besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, als ob sie erneut das frühere Amt wahrnehmen.

## Zu § 46 Absatz 1a Satz 5 LBG

Das Erlöschen des Anspruchs verdeutlicht, dass die Dienstbehörde eine Stelle im vorgenannten Sinne anbieten und keine weiteren Anstrengungen zur Wiederverwendung unternehmen muss. Dies dient der Rechtssicherheit.

## Zu § 46 Absatz 1a Satz 6 LBG

Die Beamtin oder der Beamte soll durch die Regelung in die Lage versetzt werden, ihre oder seine berufliche Entwicklung fortzusetzen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich landesweit im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren der Bestenauslese um höhere Stellen zu bewerben, anstatt das Rückkehrrecht in Anspruch zu nehmen.

Die Einstellung im höheren Amt als dem vormals innegehabten Amt erfolgt unter Berücksichtigung der in Satz 6 genannten Vorgaben. Die herausgehobene Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär begünstigt die ehemalige Landesbeamtin oder den ehemaligen Landesbeamten insoweit, als die in diesem Amt verbrachten Zeiten für die im Laufbahngesetz und den Vorschriften der jeweilig einschlägigen Laufbahnverordnungen vorgesehenen Bewährungs- und Erprobungszeiten berücksichtigt werden.

Abgesehen von dem Verzicht auf eine anlasslose gesundheitliche Eignung müssen alle übrigen Voraussetzungen für die Einstellung in das höhere Amt vorliegen. Die Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär kann die allgemeinen Voraussetzungen aus dem Beamten- und Laufbahnrecht nicht ersetzen. Die Einstellung in einem höheren Amt als dem vormals innegehabten Amt kann ausschließlich erfolgen, wenn die laufbahnrechtlichen Dienstzeiten vorliegen, zu denen auch die Zeit des politischen Amtes zählt. Zu beachten ist, dass die Einstellung auch im Rahmen der Privilegierung des Satzes 6 aufgrund der Vorschrift des § 5 Absatz 3 Nummer 4 LfBГ nicht im Einstiegsamt zu erfolgen hat.

#### Zu § 46 Absatz 1a Satz 7

Bewerbungen auf Stellenausschreibungen und die sich anschließenden Stellenauswahl- und -besetzungsverfahren können längere Zeiten in Anspruch nehmen. Dies könnte dazu führen, dass während des Prozesses die Antrags- und/oder Umsetzungsfrist von sechs Monaten ausgeschöpft sein könnte, bevor eine Entscheidung über die Bewerbung getroffen wurde. Dies könnte dazu führen, dass ehemalige Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre aufgrund des ungewissen Ausgangs eines Auswahlverfahrens das Rückkehrrecht in Anspruch nehmen, allein weil ansonsten ein Fristablauf eintreten würde. Mit der Geltendmachung des Rückkehrrechts kann die alternative Privilegierung des Satzes 6 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Satz 7 hemmt daher die Fristen aus Satz 1 und Satz 2 für die Dauer der Teilnahme an Auswahl- und Einstellungsverfahren, wenn die Fristenhemmung von den rückkehrwilligen Personen beantragt wurde. Die Hemmung bewirkt, dass die Zeiträume von der Bewerbung bis zu der endgültigen Entscheidung über die Besetzung einer Stelle, aus den Fristen herauszurechnen sind. Die vor Beginn der Hemmung bereits verstrichenen Zeiträume verfallen nicht, sie sind also für den Fristablauf zu berücksichtigen. Insgesamt können die Fristen für einen Zeitraum von drei Monaten gehemmt sein. Solange dieser Zeitraum unterschritten wird, kann die Hemmung auch wiederholt beantragt werden.

Die Festlegung der maximalen Dauer der Hemmung dient der Rechts- und Planungssicherheit der früheren Dienstbehörde und beugt rechtsmissbräuchlichem Verhalten vor.

#### Zu § 46 Absatz 1b LBG

§ 46 Absatz 1b regelt einen Wiedereinstellungsanspruch für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin standen. Hierdurch soll ein Gleichklang mit den Bestimmungen des § 46 Absatz 1a erreicht werden. Der mittelbare Landesdienst wird hierdurch nicht geregelt.

#### **Zu Art. 3 (Änderung des LfBГ)**

##### Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 5 Absatz 3 LfBГ)

Die Änderung ist erforderlich, um die Einführung eines Rückkehranspruches für Beamtinnen und Beamte gemäß § 46 Absatz 1a LBG umzusetzen.

## Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 33 Absatz 2 Satz 2 LfBГ)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den neu geschaffenen § 3a des Berliner Richtergesetzes. Die Probezeit für Ämter nach § 46 LBG entfällt bislang beispielsweise für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Künftig soll dies auch für Richterinnen und Richter gelten, die sich bereits in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befinden und einen Anspruch haben, wieder in dieses Dienstverhältnis übernommen zu werden.

Die Bewährungszeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe ist einer Bewährungszeit in einem Richterverhältnis auf Probe gleichzusetzen.

## Zu Art. 4 (Änderung des RiGBIn)

### Zu Art. 4 Nr. 1 (Übersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

### Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 3a RiGBIn)

§ 3a RiGBIn begründet einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Richterdienstverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, nachdem diese in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie vor der Berufung in dieses Amt Richterin oder Richter auf Lebenszeit in der Berliner Justiz waren. Durch das Rückkehrrecht soll die Möglichkeit bestehen, die berufliche Entwicklung, auch unter Berücksichtigung des Amtes als Staatssekretärin oder Staatssekretär, ohne Nachteile fortzuführen. Das neu zu begründende Richterdienstverhältnis besteht neben dem Ruhestandsverhältnis als politische Beamtin oder politischer Beamter.

§ 3a RiGBIn vermittelt ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretären einen Anspruch auf erneute Ernennung in ein Richterdienstverhältnis auf Lebenszeit, wenn das frühere Dienstverhältnis durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 21 Nr. 4 BeamStG beendet wurde.

Anspruchsberechtigt sind ab dem 1. Oktober 2021 alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach einer Tätigkeit als Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und einen Antrag auf erneute Berufung in ein Richterdienstverhältnis auf Lebenszeit gestellt haben.

Der Rückkehranspruch ist durch die erneute Begründung eines Richterdienstverhältnisses auf Lebenszeit zu verwirklichen. Das frühere Dienstverhältnis, aus dem die Beförderung in das Amt der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs erfolgt, endet mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Für die erneute Ernennung müssen sämtliche Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sein. Allerdings ist eine erneute Befasung des Richterwahlausschusses nicht erforderlich; es handelt sich um eine Ausnahme von § 11 RiGBIn. § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG ist zu beachten.

Zuständig für die erneute Berufung in das Richterdienstverhältnis ist die oberste Dienstbehörde. Durch die Rückkehr wird der Intention der Regelung entsprochen, die bisherige berufliche Tätigkeit weiter verfolgen zu können.

Der Rückkehranspruch ist binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags umzusetzen. Dieser Zeitraum ist angemessen, damit die oberste Dienstbehörde genügend Zeit hat, um eine Stelle für die rückkehrende Person zu ermitteln. Zugleich sollen anderweitige stellenwirtschaftliche Dispositionen, z. B. durch das frei halten geeigneter Stellen, nicht noch länger blockiert werden.

Für die Ausübung des Rückkehrrechts ist ein Antrag auf erneute Begründung eines Richterdienstverhältnisses bei der obersten Dienstbehörde erforderlich, der binnen sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen ist. Sechs Monate sind ein angemessener Bedenk- und Handlungszeitraum, damit die ehemalige Staatssekretärin oder der ehemalige Staatssekretär abwägen und ausloten kann, ob für sie oder ihn alternativ zu dem alleinigen Verbleib in dem einstweiligen Ruhestand eine Rückkehr in ein Richterdienstverhältnis in Betracht kommt oder eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft angestrebt wird. Die zur Wiederverwendung verpflichtete oberste Dienstbehörde erhält durch die Regelung der Antragsfrist Planungssicherheit. Zudem besteht für mindestens diesen Zeitraum ein Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aus § 14 Absatz 6 Satz 1 LBeamtVG.

§ 3a Satz 3 RiGBIn konkretisiert das Amt, in das eine erneute Einstellung als Folge des Rückkehranspruchs erfolgen kann. Der Anspruch besteht hinsichtlich des Amtes im statusrechtlichen Sinne, nicht hingegen für das Amt im konkret-funktionellen Sinne. Zu seiner Verwirklichung hat die oberste Dienstbehörde entsprechende freie oder innerhalb der sechsmonatigen Frist absehbar freierwerdende Planstellen vorrangig den aus der Regelung des § 46 Absatz 1a Satz 1 LBG Berechtigten anzubieten.

Steht ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt nicht zur Verfügung, werden sukzessive nächstniedrigere freie Ämter angeboten. Bei einer Ernennung in das nächstniedrigere freie Amt werden die Richterinnen und Richter durch den Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 bis 4 BBesG BE besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, als ob sie erneut das frühere Amt wahrnehmen.

Das Erlöschen des Anspruchs verdeutlicht, dass die oberste Dienstbehörde eine Stelle im vorgenannten Sinne anbieten und keine weiteren Anstrengungen zur Wiederverwendung unternehmen muss. Dies dient der Rechtssicherheit.

### **Zu Art. 5 (Änderung des BBesG BE)**

Die laufbahnrechtlichen Änderungen in § 46 Absatz 1a LBG erfordern besoldungsrechtliche Änderungen bei der Ausgleichszulage gemäß § 13 sowie bei der Regelung über die Einstiegsämter gemäß § 23 BBesG BE.

Einzelbegründungen:

#### **Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 13 BBesG BE)**

Die Vorschrift wird insgesamt an die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache angepasst und bezüglich der für Berlin nicht geltenden Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten bereinigt.

## Zu § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BBesG BE

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu der mit diesem Gesetz vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 46 LBG. Mit der Einfügung der neuen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Verringerung der Dienstbezüge in den in § 46 Absatz 1a LBG geregelten Fällen, die sich ggf. insbesondere durch die anlässlich der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis notwendige erneute Feststellung der Erfahrungszeiten gemäß § 28 Absatz 1 BBesG BE und auf Grund einer Neueinstellung in einem niedrigeren Amt ergeben könnte, durch die Zulage gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 finanziell ausgeglichen. Begründet wird der finanzielle Ausgleich zum einen mit dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung von einschlägig qualifizierten Beamten und Beamten oder Richterinnen und Richtern für die Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär. Für die entsprechenden Beamten und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird die Entscheidung für einen Wechsel in die Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär attraktiver, wenn von vornherein klar ist, dass die ursprüngliche Karriere ggf. nach Beendigung der Verwendung im Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs ohne größere Nachteile im Beamtenverhältnis fortgeführt werden kann. Zum anderen besteht ein dienstliches Interesse an der Gewinnung qualifizierten Personals, insbesondere daran, dass Beamten und Beamte ihre Erfahrungen einer Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär in die künftige Tätigkeit im Beamtenstatus einbringen.

## Zu § 13 Absatz 3 BBesG BE

Die Regelung wird insofern ergänzt, dass die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 auch für Richterinnen und Richter gilt.

## Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 23 BBesG BE)

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu den Ausnahmetatbeständen, die das Laufbahnrecht in § 5 Absatz 3 LfbG normiert. Das Besoldungsrecht folgt damit dem Laufbahnrecht. Demzufolge ist es abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 und 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 LfbG nunmehr auch besoldungsrechtlich möglich, in einem höheren Einstiegsamt eingestellt zu werden. Da es sich um eine Ausnahme der grundsätzlichen Regelung der Absätze 1 und 2 handelt, ist für die Einstellung in einem höheren Einstiegsamt nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 LfbG im Besoldungsrecht die Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes))**

### Zu Artikel 6 Nr.1 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG)

Mit der Änderung wird ein Gesetzgebungsverssehen in Folge des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) korrigiert.

### Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 5 Absatz 4 LBeamtVG)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei ehemaligen Staatsekretärinnen und Staatssekretären, die nach § 46 Absatz 1a LBG in ein neues Beamtenverhältnis berufen und die in einem Beförderungsamt eingestellt werden, die Bezüge des bei der

Einstellung übertragenen Amtes ruhegehaltfähig sind, auch wenn sie die Bezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten haben. Mit der Regelung soll die Fortsetzung des beruflichen Fortkommens fiktiv nachgezeichnet und die Übernahme des Amtes einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs attraktiv gestaltet werden.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Disziplinargesetzes)**

#### **Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 2 DiszG)**

Mit Ergänzung des § 5 Absatz 3 Satz 2 DiszG erfolgt eine Präzisierung des Gesetzesverweises.

#### **Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 DiszG)**

§ 14 DiszG enthält ein beschränktes disziplinarrechtliches Maßnahmeverbot nach sachgleichen Straf- und Bußgeldverfahren, wonach die Kürzung der Dienstbezüge und die Zurückstufung nur zulässig sind, wenn ein zusätzliches Bedürfnis nach Pflichtenmahnung des Beschuldigten besteht. Eine gebotene Zurückstufung kann somit nicht erfolgen, wenn ein zusätzliches Pflichtenmahnungsbedürfnis im Einzelfall nicht begründet werden kann. Eine disziplinarrechtliche Ahndung muss damit unterbleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 23. Februar 2005 – 1 D 13/04 - erhebliche rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung der Zurückstufung in das Maßnahmeverbot erkannt. Der Bund hat daraufhin im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in § 14 Absatz 1 Nummer 2 des BDG die Zurückstufung aus dem Maßnahmeverbot herausgenommen. Durch die Streichung der Worte „oder eine Zurückstufung“ kann eine Zurückstufung nun ohne zusätzliches Pflichtenmahnungsbedürfnis erfolgen.

#### **Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 15 Absatz 4 DiszG)**

§ 15 Absätze 1 bis 3 DiszG regeln die Fristen, nach denen Dienstvergehen nicht mehr sanktioniert werden dürfen. Absatz 4 legt fest, dass diese Fristen u.a. durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden. Die Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens ist bisher nicht als Unterbrechungstatbestand genannt.

Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren kann jederzeit auf neue Handlungen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ausgedehnt werden (§ 19 Absatz 1 DiszG). Die aktenkundig gemachte Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens ist nach der Kommentarliteratur der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gleichzustellen. Der Unterbrechungstatbestand der Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens wird daher entsprechend der Bundesregelung auf alle Beamtinnen und Beamte erstreckt. Zusätzlich wird die Aufnahme der behördlich angeordneten Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf als weiterer Unterbrechungstatbestand eingefügt. In der Praxis wird gelegentlich eine Entlassung gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Widerruf ausgesprochen, die nach erfolgreich geführtem Widerspruchsverfahren oder einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht in Rechtskraft erwächst. Das Entlassungsverfahren wird dann nicht weiter betrieben. Disziplinarmaßnahmen, die zu verhängen wären, unterliegen dann oftmals dem Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 DiszG. Die Unterbrechungsregelung nach Absatz 4 bewirkt, dass die Zeit vor der Unterbrechung nicht

auf den Zeitraum der Fristen nach § 15 Absätze 1 bis 3 DiszG angerechnet wird und diese nach Ende der Unterbrechung neu zu laufen beginnen. Da somit der gesamte Zeitraum der Fristen neu verstreichen muss, um ein Maßregelverbot zu bewirken, wird eine disziplinarische Ahndung ermöglicht.

Den Unterbrechungstatbestand der Anordnung und Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamten und Beamte auf Probe oder auf Widerruf beruht auf ersatzlos gestrichenen Vorschriften des Landesbeamten gesetzes und kann aufgrund dessen entfallen. Entsprechend § 34 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesbeamten gesetz (Bundesbeamten gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, BBG) war auch im Berliner Landesrecht nach § 67 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 68 Absatz 1 Satz 2 LBG a.F. im Vorfeld der behördlichen Entlassung von Beamten und Beamten auf Probe oder Widerruf der Sachverhalt aufzuklären und die Ermittlungen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes durchzuführen. Diese Regelungen wurden durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) zum 1. April 2009 ersatzlos gestrichen. Im behördlichen Entlassungsverfahren nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 BeamtenStG i. V. m. §§ 33, 34 LBG) finden keine Ermittlungen nach dem Disziplinargesetz mehr statt. Der Unterbrechungstatbestand der Anordnung und Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamten und Beamte auf Probe oder Widerruf, der sich auf § 67 Absatz 4 Satz i.V.m. § 68 Absatz 1 Satz 2 LBG a.F. bezieht, ist damit hinfällig geworden. Nach dem neugefassten § 15 Absatz 4 DiszG sind Einleitung und Ausdehnung des Disziplinarverfahrens ohnehin bei allen Beamten Unterbrechungstatbestände.

#### Zu Artikel 7 Nummer 4a (§ 16 Absatz 1 Satz 1 DiszG)

Das Verwertungsverbot in § 16 Absatz 1 Satz 1 DiszG wird entsprechend der Bundesregelung um den Zusatz „Kürzung des Ruhegehalts“ mit einem Verwertungsverbot nach drei Jahren ergänzt. Eine derartige Regelung wird insbesondere für Beamten und Beamte im Ruhestand benötigt, die nach einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 44 LBG wieder reaktiviert werden sollen. Aktive wie im Ruhestand befindliche Beamten und Beamte haben ein vergleichbares Interesse daran, dass Disziplinarverfügungen nach einer gewissen Zeit getilgt werden. Aus Gründen des Gleichheitsgebots des Artikel 3 Absatz 1 GG ist die Anpassung erforderlich.

#### Zu Artikel 7 Nummer 4b (§ 16 Absatz 5 DiszG)

§ 16 Absatz 5 DiszG enthält eine Sonderregelung zur Tilgung missbilligender Äußerungen, die keine Disziplinarmaßnahme darstellen. Sie verweist auf die einjährige Tilgungsfrist nach § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, da Verfahrenseinstellungen ohne Missbilligungsausspruch sowie ein Verweis einem zweijährigen Verwertungsverbot nach § 16 Absatz 4 DiszG unterliegen. Aus rechtsdogmatischen Gründen sollte das Disziplinargesetz für außerhalb der zulässigen Disziplinarmaßnahmen nach § 5 DiszG ausgesprochene Missbilligungen keine eigenständige Regelung enthalten. Nach Wegfall der Regelung richtet sich die Tilgung von Disziplinarvorgängen, die zusätzlich eine missbilligende Äußerung enthalten, einheitlich nach § 16 Absatz 4 DiszG. Für die Tilgung von missbilligenden Äußerungen außerhalb von Disziplinarverfahren gilt § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG.

### Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 DiszG)

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an die Bundesregelung. Die Formulierung soll klarstellen, dass die Prüfung der Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme eine hypothetische Einschätzung erfordert.

### Zu Artikel 7 Nummer 6a (§ 38 Absatz 1 Satz 1 DiszG)

Mit der Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Präzisierung des vorhandenen Gesetzesverweises.

### Zu Artikel 7 Nummer 6b (§ 38 Absatz 2 DiszG)

§ 38 Absatz 2 DiszG wird an den § 38 Absatz 2 BDG angepasst. Bei aktiven Beamten ist die Einbehaltung von Dienstbezügen als Folge einer Suspendierung ein Mittel des finanziellen Interessenausgleichs zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten im Spannungsfeld zwischen der Freistellung von der Dienstleistungspflicht sowie ersparten Aufwendungen einerseits und dem Alimentationsgrundsatz andererseits. Der Alimentationsanspruch des Beamten bleibt zwar vorerst in vollem Umfange dem Grunde nach bestehen, doch wird die Fälligkeit eines Teils des Zahlungsanspruchs für die Dauer der Anordnung hinausgeschoben, da es dem Dienstherrn im Hinblick auf die wahrscheinliche Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis und die fehlende Dienstleistung billigerweise nicht zuzumuten ist, die vollen Dienstbezüge weiterzuzahlen und so das Risiko eines möglichen Rückzahlungsanspruchs voll zu tragen. Die Einbehaltungsanordnung hat deshalb keinen Straf-, sondern Sicherungsscharakter. Auch bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf besteht das vorgenannte Sicherungsbedürfnis, wenn eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 4 BeamStG droht.

### Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 40 Absatz 1 DiszG)

§ 40 Absatz 1 Nummer 1 DiszG wird entsprechend der Bundesregelung um den Tatbestand der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder Widerruf erweitert.

In Absatz 1 Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch den jetzt gültigen Terminus „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

§ 40 Absatz 1 Nummer 4 DiszG wird entsprechend § 24 Absatz 1 Nummer 3 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg und § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bayrischen Disziplinargesetzes um die Möglichkeit erweitert, auch im Falle der Einstellung nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 DiszG (Tod) den Verfall anzuordnen. Durch die Neuregelung soll der Wertungswiderspruch zu § 40 Absatz 1 Nummer 1 DiszG aufgelöst werden. Wenn das Disziplinarverfahren durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehaltes endet, verfallen nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 DiszG die nach § 38 Absatz 2 und 3 DiszG einbehaltenden Bezüge und werden nicht Teil einer Erbmasse. Verstirbt die Beamtin oder der Beamte allerdings vor formellem Abschluss des Verfahrens waren die einbehaltenden Bezüge bisher an die Erben auszuzahlen, weil der Einstellungsgrund nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 DiszG nicht vom § 40 Absatz 1 Nummer 4 DiszG erfasst ist. Durch die Neuregelung wird es künftig in Disziplinarverfahren, welche auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes gerichtet sind, nicht mehr vom Zufall abhängen, ob die einbehaltenden Bezüge auszuzahlen sind oder verfallen. Da die oder der Verstorbene nicht mehr zu neuen Sachverhalten angehört werden kann, ist die vorgesehene

Regelung tatsächlich nur bei bereits ausermittelten Sachverhalten zur Anwendung zu bringen, bei welchen lediglich der formelle Abschluss fehlt. Die oder der Verstorbene bzw. deren Erben werden damit genauso behandelt wie nicht Verstorbene.

#### Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 43 Absatz 2 und 3 DiszG)

Die Dauer der Wahlperiode der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes wird entsprechend § 25 Verwaltungsgerichtsordnung (Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, VwGO) auf fünf Jahre erhöht.

Nach § 3 DiszG sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Ergänzung des Disziplinargesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehen oder in ihm nicht etwas anderes bestimmt ist. § 43 Absatz 2 DiszG bestimmt jedoch im Gegensatz zur fünfjährigen Wahlperiode nach § 25 VwGO eine nur vierjährige Wahlperiode.

Die in § 25 VwGO geregelte Wahlperiode wurde mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) von vier auf fünf Jahre erweitert. Es verfolgt u.a. das Ziel, einheitliche Amtsperioden von fünf Jahren für alle Gerichtszweige einzuführen. Mit der Neufassung des § 47 Absatz 2 BDG durch Artikel 12b Nummer 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wurde die Geltung des § 25 VwGO explizit ausgeschlossen. Das Bundesdisziplinargesetz enthält seitdem keine zeitliche Festlegung der Wahlperiode. Das Verfahren zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Bundes bestimmt sich nach § 47 Absatz 3 BDG nach dem jeweiligen Landesrecht.

#### Art. 8 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes tritt Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes mit Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft. Die Regelung gilt daher für Senatsmitglieder, die Regierungen angehören, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wurden.

#### c) Beteiligung

Der Gesetzentwurf ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und den Beschäftigtenvertretungen für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin zugeleitet worden.

Zu den Artikeln 1 und 2 (Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder) hat der beamtenbund und tarifunion berlin (dbb) eine Stellungnahme abgegeben.

*Der dbb rät in Anlehnung an die Regelung im Bundesministergesetz zu der Einsetzung eines parlamentarischen Gremiums, welches neben einer Empfehlung ggf. auch in den Entscheidungsprozess eingebunden sein könnte.*

Der Senat erwidert hierzu:

In den Gesetzentwurf wurde in § 14b SenG ein beratendes externes Gremium aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern aufgenommen.

Zu den Artikeln 3 bis 7 (Einführung eines Rückkehrrechts) haben dbb, Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat (wortgleich auch der Hauptpersonalrat, HPR), der dbb und der Deutsche Richterbund Berlin (DRB) Stellung genommen.

## Allgemeines

*Der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat geht davon aus, dass es prinzipiell legitim sei, qualifizierte Personen mit attraktiven Konditionen für politische Ämter zu gewinnen und dafür die notwendigen rechtlichen Bestimmungen zu treffen. Er meint aber, dass das Vorhaben befremdlich sei, wenn zugleich die Besoldung von Beamtinnen und Beamten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern evident verfassungswidrig sei. Der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat weist außerdem darauf hin, dass eine Abstimmung mit Brandenburg nicht ersichtlich sei. Dessen fehlende Zustimmung würde aber vom Justizsenator herangezogen, um Änderungsvorschläge zum Richtergesetz abzublocken. Bei der jüngsten Evaluierung des Richtergesetzes sei kein Bedarf für eine Rückkehrregelung gesehen worden. Der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat wirft auch die Frage auf, ob eine Rückkehr aus einem politischen Amt nicht in einem Spannungsverhältnis zum Gebot der beamtenrechtlichen Neutralität und Zurückhaltung stehen könne.*

### Der Senat erwidert hierzu:

In 2021 hat das Land Berlin den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht. Dabei werden familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie die Hauptstadtzulage nicht berücksichtigt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde und wird mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 und dem Reparaturgesetz umgesetzt. Eine verfassungswidrige Besoldung im Jahr 2021 ist nicht gegeben.

Der Entwurf wurde im Rahmen der Verwaltungsbeteiligung an das Land Brandenburg zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme übermittelt, ohne dass eine Rückmeldung eingegangen ist.

Der Gesetzentwurf schließt eine Regelungslücke im Landesrecht. Ein Anspruch auf Wiederverwendung politischer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger besteht im Land Berlin dem Grunde nach bereits für Mitglieder des Senats (§ 22 SenG) und des Abgeordnetenhauses (§§ 28 f. LAbG). Ein solcher Anspruch ist im Bundesrecht ebenfalls für Mitglieder der Regierung, Abgeordnete und kommunale Wahlbeamte vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass zurückgekehrte Beamtinnen und Beamte sich in ihrer Amtsführung entsprechend der Neutralitätspflicht und dem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot parteipolitisch neutral und unbefangen verhalten und als Privatpersonen bei der Ausübung ihrer persönlichen politischen Überzeugungen die dienstrechtlichen Grenzen wahren.

*dbb und DRB lehnen die Einführung eines Rückkehrrechts ab. Der dbb hält dies für Beamtinnen und Beamte sowie unbefristet Angestellte, der DRB insgesamt nicht für notwendig. Sie meinen, dass der Verlust des bisherigen Status der Übernahme politischer Spitzenpositionen immanent und in Kauf zu nehmen sei. Für die Rückkehr in die frühere Laufbahn und statusrechtliche Stellung sei eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG erforderlich. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sei bereits nach § 31 BeamtenStG i.V.m. § 47 Absatz 2 LBG bei Erfüllung aller sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen*

*möglich, ohne dass ein Anspruch darauf bestehe. Der DRB sieht die Gefahr, dass das Rückkehrrecht in der Bevölkerung als Versuch der „politischen Klasse“ gesehen werde, sich selbst besonders großzügig abzusichern. Ihm sei kein anderes Bundesland bekannt, in dem Staatssekretärinnen und Staatssekretärinnen derart weitreichende und automatisierte Rückkehrrechte eingeräumt würden.*

**Der Senat erwidert hierzu:**

Der Gesetzentwurf schließt eine Regelungslücke im Landesrecht, s.o.

Der Verzicht auf ein Auswahlverfahren ist auch für andere Fälle vorgesehen, s. LPA-Beschluss Nr. 8652 vom 09.06.2020.

Zurzeit ist eine erneute Verwendung nur nach § 30 Absatz 3 Satz 3 BeamStG, § 47 Absatz 2 LBG in Bezug auf ein Amt, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist, möglich. Danach wäre hier also der Maßstab Staatssekretärin/Staatssekretär (B 7) zu Grunde zu legen. Eine Wiederverwendung in einem darunterliegenden Statusamt wäre nach der geltenden Rechtslage nicht möglich.

Ein vergleichbarer Anspruch besteht in Rheinland-Pfalz (§ 41 Absatz 3 LBG).

**Im Einzelnen**

**Titel**

*Der dbb meint, die bestehenden Bestimmungen gewährleisteten bereits eine Fortsetzung der vor der Verleihung des Amtes eines/einer StS bzw. eines BA-Mitglieds wahrgenommenen Tätigkeit in einem Beamtenverhältnis.*

*Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs sei daher bereits aus diesem Grund irreführend, weil unvollständig: er beinhalte nicht nur Bestimmungen über Rückkehrrecht für StS in ein früheres Beamtenverhältnis, sondern auch für BA-Mitglieder, Beschäftigte im Arbeitsverhältnis und im Richterverhältnis sowie die Änderung besoldungsrechtlicher Ansprüche; die Änderung des PSSG ist genannt.*

*Die Bezeichnung verdeutlichte aber offensichtlich die wesentliche politische Zielrichtung.*

**Der Senat erwidert hierzu:**

Der Titel eines Artikelgesetzes ist üblicherweise allgemein formuliert.

**Angebotenes Amt (§ 46 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 LBG) /§ 3a Berliner Richtergesetz**

*Der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat sieht praktische Probleme hinsichtlich verfügbarer Dienstposten für die Rückkehrenden. Er meint, dass in der Praxis eher damit zu rechnen sei, dass vom neu geschaffenen § 46 Absatz 1 (a) letzter Satz LBG Gebrauch gemacht werde. Dies werde abgelehnt, da eine Bevorzugung der Chancengleichheit widerspreche. Im Fall eines/einer RichterIn erschließe sich nicht, wie eine Bewährung für den Richterdienst außerhalb einer richterlichen Tätigkeit möglich sein sollte.*

**Der Senat erwidert hierzu:**

Die Privilegierung des Satzes 6 greift nur, wenn die Rückkehrenden sich im Rahmen eines regulären Auswahlverfahrens für eine höhere Stelle als das frühere Statusamt

durchgesetzt haben. Damit dann eine Ernennung in dieses Amt laufbahnrechtlich überhaupt vorgenommen werden kann, ermöglicht § 46 Absatz 1a i.V.m. § 5 Absatz 3 Nr. 4 LfbG eine Ernennung über dem Einstiegsamt. Das Überspringen von Ämtern wird somit gesetzlich antizipiert. Dabei ist zu beachten, dass die im Laufbahngesetz und den Vorschriften der jeweilig einschlägigen Laufbahnverordnungen vorgesehene Bewährungs- und Erprobungszeiten erfüllt sind. Zu der laufbahnrechtlichen Dienstzeit zählt nach Satz 6 auch die Zeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass „Abgesehen von dem Verzicht auf eine anlasslose gesundheitliche Eignung ... alle übrigen Voraussetzungen für die Einstellung in das höhere Amt vorliegen“ müssen. Satz 6 wurde noch deutlicher formuliert.

*Der DRB sieht die Gefahr, dass die zeitnahe Besetzung von Dienstposten unterbleiben könnte, um – etwa in Wahljahren – absehbaren Rückkehrern hinreichend „wertige“ Verwendungen anbieten zu können. Dies begründe zum einen die Gefahr, dass gerade auch herausgehobene Funktionsposten nicht primär nach fachlicher und persönlicher Eignung, sondern nach Maßgabe der „Marktlage an unterzubringenden früheren Spitzenbeamten“ besetzt würden. Zum anderen bestehe die Gefahr, dass jedenfalls die zeitnahe Besetzung unterbleibe und überlange Vakanzen im Hinblick auf absehbar rückkehrwillige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Kauf genommen würden.*

*Er sehe zudem praktische Probleme bei der Wiedereingliederung ehemaliger Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in das hierarchisch und vom Laufbahnprinzip geprägte Berufsbeamtentum. Trotz der richterlichen Unabhängigkeit seien durch den Instanzenzug und innerhalb der Spruchkörper auch im Richterdienst Hierarchien vorhanden. Es bestünde die Gefahr, dass Dienstvorgesetzte die Führung gegenüber den Rückkehrerinnen und Rückkehrern nicht gänzlich unbefangen und nur an sachlichen Kriterien orientiert ausübten.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Mit dem Gesetzentwurf geht keine Verpflichtung für die Dienstbehörden einher, Planstellen für eventuell rückkehrwillige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre freizuhalten. Zu den bisherigen Rückkehrrechten und zu der beamtenrechtlichen Neutralität, s.o.

#### **§ 13 Absatz 1 Nummer 6**

*Der dbb meint für die Einführung bestehe keine Notwendigkeit und verweist dabei auf die Ablehnung zu § 46 Abs. 1b LBG.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung, die auch für Tarifangestellte gilt.

#### **Inkrafttreten**

*Der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat hielte es für angemessen, wenn die Regelung erst ab der nächsten Legislaturperiode in Kraft trete. Den gegenwärtig im Amt befindlichen politischen Beamten und Beamten seien die Bedingungen der Amtsübernahme bekannt gewesen. Personen mit „Vollkaskomentalität“ eigneten sich vielleicht nicht für politische Ämter.*

## Der Senat erwidert hierzu:

Die Beweggründe für die Regelung können der Gesetzesbegründung entnommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des DiszG) haben sich mit inhaltlichen Hinweisen oder kritischen Anmerkungen dbb und der erweiterte Hauptpersonalrat geäußert.

### **Allgemeines**

*Der dbb hält die vorgesehenen Änderungen insgesamt für nachvollziehbar und sachgerecht und weist lediglich auf die Notwendigkeit der Beachtung der Fürsorgepflicht und die Notwendigkeit der korrekten Umsetzung der neu normierten Vorgaben hin.*

*Der erweiterte HPR begrüßt die Anpassung der Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten der Landesebene an die der Bundesebene, kritisiert jedoch die zum Teil damit einhergehenden Verschärfungen.*

### **Im Einzelnen**

#### **14 Absatz 1 Nummer 2**

*Für die Anpassung des Maßnahmeverbots (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 DiszG) sieht der erweiterte HPR keine Notwendigkeit, bisher wäre es nicht als Problem angesehen worden, dass begründet werden musste, wenn nach einem Strafverfahren zusätzlich ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel einer Zurückstufung erfolgen sollte.*

## Der Senat erwidert hierzu:

Dem kann nicht gefolgt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dem bereits in seinem Urteil vom 23. Februar 2005 – 1 D 13/04 – (juris, Rn. 24) rechtspolitische Bedenken an der Einbeziehung der Zurückstufung in das relative Maßnahmeverbot des § 14 Absatz 1 Nummer 2 BDG geäußert:

„Gegen eine ausnahmslose Einbeziehung der Zurückstufung bestehen zumindest erhebliche rechtspolitische, wenn nicht verfassungsrechtliche Bedenken. Die Erstreckung des Maßnahmeverbots auf die zweithöchste Disziplinarmaßnahme eröffnet im Hinblick auf die Gleichheit der Rechtsanwendung vielfältige Umgehungsmöglichkeiten. Dienstvorgesetzte könnten von ihrem Ermessen, Strafanzeige gegen die Beamten zu erstatten, Abstand nehmen, damit ein Fehlverhalten eines Beamten auch unterhalb der Maßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis disziplinar angemessen gemäßregelt werden kann. Nach den Erfahrungen des Senats wird hiervon auch zunehmend Gebrauch gemacht. Andererseits könnte ein Beamter durch eine Selbstanzeige ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Gang setzen, das in Honorierung der Selbstanzeige oftmals sogar gemäß § 153 a Strafprozeßordnung (Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) geändert worden ist, StPO) eingestellt werden mag, was, wenn man dem Willen des Gesetzgebers eine systematisch undifferenzierte Anwendung des Maßnahmeverbots über die gesamte Bandbreite der Regelung unterstellen wollte, ebenfalls eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 14 BDG nach sich ziehen würde. Bei nach Abschluss des rechtskräftigen Disziplinarverfahrens erstatteter Selbstanzeige könnte ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 BDG betrieben werden (vgl. zu allem Mayer, ZBR 2005, 80, 83). Verfassungsrechtlich bedenklich könnte die Neuregelung sein, weil nicht jedes disziplinare Fehlverhalten auch ein strafbares Verhalten darstellt und in diesen anderen Fällen von vornherein die Möglichkeit ausscheidet, anstelle einer Zurückstufung mit einem Strafbefehl und geringer Geldstrafe oder der Einstellung des Strafverfahrens unter Auferlegung einer Geldbuße davonzukommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher eine Anrechnung nur bei gleichartigen Maßnahmen für zulässig gehalten (also Anrechnung einer Geldstrafe auf die Gehaltskürzung, Anrechnung eines Arrests auf eine Freiheitsstrafe <BVerfGE 27, 180, 192 f., BVerfGE 21, 378, 391>). Mit einer unterschiedslosen Einbeziehung der Zurückstufung als einer gegenüber der Geldstrafe oder Geldbuße ungleichartigen Maßnahme hätte der Gesetzgeber nicht mehr materielle Gerechtigkeit bewirkt, sondern die Rechtsanwendungsgleichheit gefährdet. Wollte man hingegen die vom Gesetzgeber nicht in Frage gestellte bisherige Rechtsprechungssystematik aufgeben, würde man in vielen Fällen die vom Gesetzgeber erkennbar angestrengte Milderungstendenz in ihr Gegen teil verkehren.“

Dieses Urteil des BVerwG war letztlich auch der Grund für die Änderung des § 14 BDG (vgl. BT-Drucksache 16/2253, Seite 13), an den § 14 DiszG nunmehr angeglichen werden soll. Schließlich hat selbst das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) in seinem Urteil vom 21.06.2011 – 80 K 7.11 OL – (juris Rn. 53) darauf hingewiesen, dass eine Anpassung des § 14 DiszG bislang aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterblieben ist.

Insbesondere die Disziplinarstelle der Bildungsverwaltung sieht die bisherige Regelung seit langem als Problem und mahnt zurecht eine Änderung an. Gerade in den Kinderpornographie-Fällen wird das Problem besonders drastisch offenbar: Die Strafverfahren enden i.d.R. mit Geldstrafen. Dies führt dazu, dass die Verwaltungsgerichte die Verfehlung als nicht schwer genug ansehen, um eine Entfernung auszusprechen. Eine Zurückstufung wird aufgrund des bisherigen Erfordernisses eines zusätzlichen Pflichtenmahnungsbedürfnisses neben einer Geldstrafe auch verneint. Die Folge ist, dass diese Lehrkräfte ohne eine disziplinarrechtliche Konsequenz weiter unterrichten dürfen.

#### **§ 15 Absatz 4**

*Mit der Aufnahme von Unterbrechungstatbeständen im § 15 Absatz 4 DiszG bei der Berechnung der Verjährungsfristen sieht der erweiterte HPR eine Möglichkeit des Unterlaufens von Verjährungsfristen.*

Der Senat erwidert hierzu:

Durch die Ausgestaltung als Unterbrechenstatbestand wird die Verjährung und ggf. das Disziplinarverfahren potentiell noch mehr in die Länge gezogen, als es bei einer Hemmung der Fall wäre. Dies ist für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sicherlich belastend. Die Disziplinarstellen gewinnen allerdings mehr Zeit, um das Disziplinarverfahren abzuschließen. Muss das Disziplinarverfahren weitergeführt oder überhaupt erst eingeleitet werden, weil die behördlich angeordnete Entlassung nicht bestandskräftig geworden ist, wird man bei der Bemessung der Maßnahme die Länge des Verfahrens bzw. die seit dem Dienstvergehen vergangene Zeit ohnehin zugunsten des Beamten/ der Beamten berücksichtigen müssen. § 15 DiszG sollte daher auch weiterhin an die Bundesregelung angeglichen werden.

#### **§ 38**

*Der dbb weist darauf hin, dass bei der Möglichkeit der Dienstbezügekürzung nach § 38 DiszG bei Beamtinnen auf Widerruf oder Probe aufgrund der niedrigen Bezüge bei der Kürzungsbemessung die Fürsorgepflicht zu beachten sei.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch um keinen Aspekt, der im Gesetz näher auszuführen ist.

## § 40 Absatz 1 Nummer 1

*Der HPR erachtet es als nicht nachvollziehbar, dass nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 DiszG die einbehaltenen Bezüge bei Tod der Beamten verfallen und eine Rückzahlung an die Erben nicht stattfindet, obwohl das Verfahren über den Tod hinaus zu Ende geführt werden muss. Es endet dann mit der Feststellung, ob die Entfernung oder die Aberkennung des Ruhegehaltes gerechtfertigt gewesen war.*

*Der ddb beanstandet die vorgesehene Regelung nicht, fordert aber sicher zu stellen, dass das Disziplinarverfahren auch nach Tod der Beamten unter Ermittlung und Berücksichtigung aller ggf. für und gegen den Beamten sprechenden Umstände in korrekter Weise zu Ende geführt wird.*

### Der Senat erwidert hierzu:

Der oder die Verstorbene bzw. deren Erben werden mit dieser gesetzlichen Anpassung zukünftig genauso behandelt wie nicht Verstorbene. Das Berliner Disziplinarangebot vollzieht damit die Rechtsentwicklung der Disziplinargesetze anderer Bundesländer nach. Inzwischen hat nicht nur Baden-Württemberg, sondern auch Bayern eine entsprechende Regelung erlassen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH München) hat in seinem Beschluss vom 07.05.2013 – 16a D10.1558 – (BeckRS 2013, 50640) die Regelung im § 41 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Disziplinargesetz (2 Bayerisches Disziplinargesetz vom 4. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, BayDG) auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Zudem wird auch im Falle des Versterbens der Beamten das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, nämlich durch Einstellung nach § 32 Absatz 2 Nr. 1 DiszG. In materieller Hinsicht kommt es für die Feststellung – wie in den anderen von § 40 Absatz 1 Nr. 4 DiszG erfassten Fällen auch – auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung an. Weitere Ermittlungen dürfen nicht durchgeführt, später eingetretene Umstände nicht berücksichtigt werden, da das Disziplinarverfahren bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Für die Feststellung muss eine ausreichende Beweisgrundlage vorliegen, die die Annahme einer Höchstmaßnahme rechtfertigen. Da mit dem Verfall – anders als bei der Einbehaltungsanordnung nach § 38 DiszG – ein endgültiger Rechtsverlust eintritt, sind trotz der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Feststellung an die Prognoseentscheidungen noch strengere Anforderungen zu stellen als bei der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung. Im Zweifel hat die Feststellung zu unterbleiben (vgl. Urban, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2. Auflage 2017, § 40 Rn. 15).

Es ist letztlich eine politische Entscheidung, ob man die Möglichkeit eröffnen will, im Falle des Versterbens des Beamten oder der Beamten den Verfall einbehaltener Bezüge anzuordnen. Neben den finanziellen Interessen des Landes Berlin sei insbesondere noch folgender Wertungswiderspruch verdeutlicht: Wenn ein Disziplinarverfahren mit der Entfernung endet, verfallen die einbehaltenen Bezüge und werden nicht Teil einer potentiellen Erbmasse. Wenn der Beamte aber zufällig vor formellen Abschluss des Disziplinarverfahrens verstirbt, werden die einbehaltenen Bezüge Teil Erbmasse. Dies ist nicht nachvollziehbar. Wenn ein Disziplinarverfahren mit der Entfernung endet oder geendet hätte, ist es nur billig, dass die einbehaltenen Bezüge verfallen.

Es ergibt sich aus der Sache, dass weitere Ermittlungen nicht durchgeführt werden können, kann der oder die Verstorbene doch nicht mehr zu neuen Sachverhalten an-

gehört werden. Entsprechend kann die vorgesehene Regelung tatsächlich nur bei bereits ausermittelten Sachverhalten zur Anwendung gebracht werden, bei welchen lediglich der formelle Abschluss fehlt.

**B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Mit den Gesetzentwürfen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

**D. Gesamtkosten:**

Die Gewährung eines Übergangsgeldes für die Dauer der Karenzzeit kann zu zusätzlichen Kosten führen. Bezogen auf ein Jahr ist, ausgehend von den Erfahrungen des Bundes, mit höchstens einer (zumindest teilweise) Untersagung oder Einschränkung der beabsichtigten nachamtlichen Tätigkeit zu rechnen. Dazu trägt auch die Präventionswirkung bei, die von der Regelung ausgeht. Auch dann fallen Mehrkosten aber nur in den seltenen Fällen an, wenn nicht ohnehin schon ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 16 Senatorengegesetz entstanden ist.

Durch die Einführung eines Rückkehrrechts können Mehrkosten anfallen. Dies hängt von mehreren nicht feststehenden Variablen ab. So sind z.B. künftige Fallzahlen nicht vorhersagbar, Je nach Einzelfall unterscheidet sich auch die Höhe des Verwendungeinkommens, das in dem nach der Rückkehr bestehenden Beamtenverhältnis erzielt und auf die Versorgungsbezüge aus dem früheren Beamtenverhältnis als Staatssekretärin oder Staatssekretär angerechnet wird.

Durch die Änderung des Disziplinargesetzes sind keine Mehrkosten zu erwarten.

**F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Das Land Brandenburg hat die Gesetzentwürfe zugeleitet bekommen. Zu der Einführung einer Karenzzeit und eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat es keine Stellungnahme abgegeben.

Brandenburg hat zu den Änderungen des Disziplinargesetzes Stellung genommen. Das Land hat keine inhaltlichen Bedenken, weist aber auf künftige Abweichungen zu den eigenen Regelungen hin. Auswirkungen auf die bisherige Zusammenarbeit sind aufgrund der schon bestehenden Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen jedoch nicht zu erwarten.

**G. Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Keine.

**H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln**

Keine.

**I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Einführung der Karenzzeit für Senatsmitglieder und die Einführung eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre können Mehrkosten entstehen, deren Umfang nicht absehbar ist.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 08.06.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz  
Senator für Finanzen

## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| <u>Bisherige Fassung</u>  | <u>Neue Fassung</u>   |
|---|---|
| <p><b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz - SenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist</b></p>  | <p><b>Artikel 1 - Änderung des Senatorengesetzes</b></p>  |
| <p>I. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder des Senats</p> <p>1. Amtsverhältnis</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Regierender Bürgermeister</p> <p>§ 3 Mitglieder des Senats</p> <p>§ 4 Eidesformel</p> <p>§ 5 Allgemeine Pflichten</p> <p>§ 6 Nebenbeschäftigung</p> <p>§ 7 Tätigkeit in einem Unternehmensorgan</p> <p>§ 8 Amtsverschwiegenheit</p> <p>§ 9 Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger</p> <p>§ 10 Verantwortlichkeit</p> <p>§ 11 Amtsbezüge</p> <p>§ 12 Reisekosten, Umzugskosten, Trennungssentschädigung</p> <p>§ 13 Erholungsurlaub</p> <p>§ 14 Beendigung des Amtes</p> <p>2. Versorgung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>§ 16 Übergangsgeld</p> <p>§ 17 Ruhegehalt</p> <p>§ 18 Hinterbliebenenversorgung</p> <p>§ 19 Unfallfürsorge</p> <p>3. Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 20 Zusammentreffen von Bezügen</p> <p>§ 21 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>4. Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>§ 22 Beamte und Richter</p> <p>§ 23 Angestellte und Arbeiter</p> <p>II. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 24 [Zugehörigkeit]</p> <p>§ 25 [Anwendungsbereich]</p> | <p>I. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder des Senats</p> <p>1. Amtsverhältnis</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Regierender Bürgermeister</p> <p>§ 3 Mitglieder des Senats</p> <p>§ 4 Eidesformel</p> <p>§ 5 Allgemeine Pflichten</p> <p>§ 6 Nebenbeschäftigung</p> <p>§ 7 Tätigkeit in einem Unternehmensorgan</p> <p>§ 8 Amtsverschwiegenheit</p> <p>§ 9 Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger</p> <p>§ 10 Verantwortlichkeit</p> <p>§ 11 Amtsbezüge</p> <p>§ 12 Reisekosten, Umzugskosten, Trennungssentschädigung</p> <p>§ 13 Erholungsurlaub</p> <p>§ 14 Beendigung des Amtes</p> <p><b>§ 14a Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit</b></p> <p><b>§ 14b Beratendes Gremium</b></p> <p>2. Versorgung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>§ 16 Übergangsgeld</p> <p>§ 17 Ruhegehalt</p> <p>§ 18 Hinterbliebenenversorgung</p> <p>§ 19 Unfallfürsorge</p> <p>3. Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 20 Zusammentreffen von Bezügen</p> <p>§ 21 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>4. Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>§ 22 Beamte und Richter</p> <p>§ 23 Angestellte und Arbeiter</p> |

|                        |   |
|------------------------|---|
| § 26 [In-Kraft-Treten] | II. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften<br>§ 24 [Zugehörigkeit]<br>§ 25 [Anwendungsbereich]<br>§ 26 [In-Kraft-Treten]  |
|                        | <p><b>§ 14a</b><br/> <b>Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit</b></p> <p>(1) Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies dem Senat schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder des Senats entsprechend.</p> <p>(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied des Senats eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 konkret in Aussicht gestellt und die Annahme erwogen wird. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen und muss sämtliche entscheidungsrelevanten Tatsachen enthalten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Senat die Aufnahme der Beschäftigung bis zu einer Dauer von vier Wochen vorläufig untersagen.</p> <p>(3) Der Senat kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung</p> <p>1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Senats während seiner Amtszeit tätig ist oder war, oder</p> |

**2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Senats beeinträchtigen kann.**

Eine Untersagung soll in der Regel eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie darf eine Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten und kann bis zu 18 Monate betragen.

**(4) Die Untersagung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen, andernfalls gilt die Beschäftigung als genehmigt. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Untersagung geführt hätten, ist diese unverzüglich auszusprechen. Die Untersagung ist zu begründen.**

**(5) Der Senat trifft seine Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die Entscheidung des Senats ist unter Mitteilung der Empfehlung unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen zu veröffentlichen.**

**(6) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten; sie gehen dieser Regelung vor.**

**(7) Wird eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Absatz 3 untersagt, wird ein Übergangsgeld nach § 16, unbeschadet eines weitergehenden Anspruchs aus dessen Absatz 2, mindestens für die Dauer der Untersagung gewährt.**

**(8) Ein Vorverfahren findet nicht statt.**

**§ 14b  
Beratendes Gremium**

**(1) Die drei Mitglieder des beratenden Gremiums und drei stellvertretende Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag der Fraktionen jeweils zu Beginn einer Wahlperiode gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Abgeordnetenhauses, des Senats oder von Senatsverwaltungen sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften sowie des politischen oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erstmalig stattfindende Wahl des beratenden Gremiums nach § 14b hat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der 19. Wahlperiode zu erfolgen.**

**(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 gewählt worden sind. Wiederwahlen sind zulässig.**

**(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Elektronische Daten und Unterlagen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratendes Gremium sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.**

**(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums und für schriftliche Ausarbeitungen als Entschädigung**

- 1. Fahrtkostenersatz,**
- 2. Entschädigung für Aufwand,**
- 3. Ersatz für sonstige Aufwendungen und**
- 4. Entschädigung für Zeitversäumnis**

|  |   |
|--|---|
|  | <p>nach den Vorschriften über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gemäß Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die für die Senatorinnen und Senatoren personalaktenführende Stelle. Das Gremium wird von der personalaktenführenden Stelle der Mitglieder des Senats administrativ und organisatorisch unterstützt.</p> <p><b>(5) Das beratende Gremium erstattet dem Abgeordnetenhaus vor Ablauf der Wahlperiode nach Absatz 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist vom Abgeordnetenhaus zu veröffentlichen und enthält Angaben zu</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. der Anzahl der Anzeigen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,</b></li> <li><b>2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach § 14a Absatz 3 und</b></li> <li><b>3. den abstrakt umschriebenen Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung in dem Berichtszeitraum.</b></li> </ol> |
| <p><b>§ 16</b><br/>Übergangsgeld</p> <p>(1) Endet das Amt aus einem anderen als dem in Artikel 56 Abs. 3 der Verfassung genannten Grunde, so erhält das ehemalige Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.</p> <p>(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied des Senats erhalten hat, jedoch höchstens für zwei Jahre.</p> <p>(3) Das Übergangsgeld wird gewährt</p> | <p><b>(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.</b></p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1 und des Familienzuschlags,<br/> 2. für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge.</p> <p>(4) Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 17 oder § 19 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden. Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.</p>   | <p>(unverändert)</p>   |
| <p><b>Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2020 (GVBl. S. 204)</b></p>   | <p><b>Artikel 2 - Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre</b></p> |
| <p>§ 8</p> <p>(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 8</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.</p> | <p>(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll <b>oder ein gesetzlicher Anspruch auf erneute Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund von § 46 Absatz 1a oder § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes besteht.</b></p> |
| <p>§ 46</p> <p>(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,</li> <li>2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,</li> <li>3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,</li> <li>4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,</li> <li>5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.</li> </ol> <p>Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.</p>  | <p>§ 46</p> <p>(1) unverändert</p> <p><b>(1a) Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt bei der früheren Dienstbehörde nicht zur Verfügung und wird ein solches Amt auch nach einer landesweiten Abfrage nicht von einer anderen Dienstbehörde angeboten, werden sukzessive nächstniedrigere freie</b></p>            |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Ämter innerhalb des Einstiegsamts der Laufbahnguppe in Verbindung mit der Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungs fassung für Berlin angeboten. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird. Sofern stattdessen infolge von Ausschreibung und Auswahl eine Ernennung in ein höheres Amt als dem nach Satz 3 erfolgen soll, wird die Amtszeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär auf die Bewährungs- und Erprobungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften ange rechnet. Für die Dauer der Teilnahme an Auswahl- und Einstellungsverfahren werden die Fristen der Sätze 1 und 2 auf Antrag insgesamt bis zu drei Monate gehemmt.</p> <p>(1b) Absatz 1a gilt sinngemäß für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin standen. Unberücksichtigt bleibt ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin, in dem die Wahrnehmung von Aufgaben als Staatssekretärin oder Staatssekretär zur Überbrückung bis zu einer Ernennung als Staatssekretärin oder Staatssekretär im Beamtenverhältnis erfolgte.</p> <p>(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Versetzung nach § 28 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,</li> </ol> <p>(2) unverändert</p> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| <p>2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.</p> <p>(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.</p> <p>(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.</p> | <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>             |
| <p><b>Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)</b></p>  | <p><b>Artikel 3 - Änderungen des Laufbahngesetzes</b></p> |
| <p>§ 5</p> <p>(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:</p> <p>das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,</p> <p>das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,</p> <p>das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und</p>   | <p>§ 5</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>das zweite Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden</p> <p>1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,</p> <p>2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder</p> <p>3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.</p> | <p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden</p> <p>1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,</p> <p>2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss,</p> <p>3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 <b>oder</b></p> <p><b>4. bei Anwendung von § 46 Absatz 1a des Landesbeamten gesetzes.</b></p> |
| <p>(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie</p>  | <p>(4) unverändert</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.</p>  |   |
| <p>§ 33</p> <p>(1) Die Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören keiner Laufbahn an.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes oder nach § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes oder nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Anspruch haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.</p> | <p>§ 33</p> <p>(1) unverändert</p> <p>Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder <b>die nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes, § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes, § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes oder § 3a des Berliner Richtergesetzes einen Anspruch darauf haben</b>, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.</p> |
|  |   |
| <p>(3) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, findet § 11 entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Über die nach § 30 zulässigen Ausnahmen und über die Feststellung der Befähigung entscheidet der Senat. Der Senat kann eine Ausnahme von der Mindestprobezeit zulassen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten es rechtfertigen.</p>  | <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>   |
| <p>(5) Die §§ 26 und 27 finden keine Anwendung.</p>  | <p>(5) unverändert</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>Richtergesetz des Landes Berlin<br/>vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), zu-<br/>letzt geändert durch das Gesetz vom<br/>17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482)</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Artikel 4 – Änderung des Richterge-<br/>setzes des Landes Berlin</b></p>   |
| <p>Inhaltsübersicht</p> <p>Kapitel 1</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Richtereid</p> <p>§ 3 Altersgrenze</p> <p>§ 4 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen</p> <p>§ 5 Teilzeitbeschäftigung</p> <p>§ 6 Freistellungen und berufliches Fortkommen</p> <p>§ 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen</p> <p>§ 8 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 9 Dienstliche Beurteilungen</p> <p>§ 10 Geltung des Beamtenrechts</p> <p>Kapitel 2</p> <p>Richterwahlausschuss</p> <p>§ 11 Zuständigkeit des Richterwahlausschusses</p> <p>§ 12 Wahl des Richterwahlausschusses</p> <p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>§ 14 Neuwahl</p> <p>§ 15 Vorschlagslisten</p> <p>§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>§ 17 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>§ 18 Feststellung des Erlöschens oder Ruhens</p> <p>§ 19 Ausschließungsgründe</p> <p>§ 20 Einberufung</p> <p>§ 21 Sitzung</p> <p>§ 22 Beschlussfassung, Stellvertretung</p> <p>§ 23 Übernahme und Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags</p> <p>§ 24 Geschäftsordnung</p> <p>§ 25 Entschädigung</p> <p>Kapitel 3</p> <p>Richtervertretungen und Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 26 Richterrat und Präsidialrat</p> | <p>Inhaltsübersicht</p> <p>Kapitel 1</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Richtereid</p> <p>§ 3 Altersgrenze</p> <p><b>§ 3a Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses</b></p> <p>§ 4 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen</p> <p>§ 5 Teilzeitbeschäftigung</p> <p>§ 6 Freistellungen und berufliches Fortkommen</p> <p>§ 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen</p> <p>§ 8 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 9 Dienstliche Beurteilungen</p> <p>§ 10 Geltung des Beamtenrechts</p> <p>Kapitel 2</p> <p>Richterwahlausschuss</p> <p>§ 11 Zuständigkeit des Richterwahlausschusses</p> <p>§ 12 Wahl des Richterwahlausschusses</p> <p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>§ 14 Neuwahl</p> <p>§ 15 Vorschlagslisten</p> <p>§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>§ 17 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>§ 18 Feststellung des Erlöschens oder Ruhens</p> <p>§ 19 Ausschließungsgründe</p> <p>§ 20 Einberufung</p> <p>§ 21 Sitzung</p> <p>§ 22 Beschlussfassung, Stellvertretung</p> <p>§ 23 Übernahme und Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags</p> <p>§ 24 Geschäftsordnung</p> <p>§ 25 Entschädigung</p> <p>Kapitel 3</p> <p>Richtervertretungen und Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter</p> <p>Abschnitt 1</p> |

|  |  |
|--|--|
| § 27 Rechtsstellung der Mitglieder, Geschäftsordnung             | Gemeinsame Vorschriften  |
| § 28 Amtszeit  | § 26 Richterrat und Präsidialrat                                 |
| § 29 Ruhen der Mitgliedschaft                                    | § 27 Rechtsstellung der Mitglieder, Geschäftsordnung             |
| § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft                                | § 28 Amtszeit  |
| § 31 Kosten  | § 29 Ruhen der Mitgliedschaft                                    |
| § 32 Rechtsweg   | § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft                                |
| Abschnitt 2  | § 31 Kosten  |
| Richterräte  | § 32 Rechtsweg   |
| § 33 Bildung des Richterrats und der Stufenvertretungen          | Abschnitt 2  |
| § 34 Zusammensetzung   | Richterräte  |
| § 35 Wahl und Bestimmung der Mitglieder                          | § 33 Bildung des Richterrats und der Stufenvertretungen          |
| § 36 Neuwahl   | § 34 Zusammensetzung   |
| § 37 Eintritt der Ersatzmitglieder                               | § 35 Wahl und Bestimmung der Mitglieder                          |
| § 38 Ausschluss, Auflösung                                       | § 36 Neuwahl   |
| § 39 Zuständigkeit der Richterräte                               | § 37 Eintritt der Ersatzmitglieder                               |
| § 40 Gemeinsame Angelegenheiten                                  | § 38 Ausschluss, Auflösung                                       |
| § 41 Mitbestimmung   | § 39 Zuständigkeit der Richterräte                               |
| § 42 Mitwirkung  | § 40 Gemeinsame Angelegenheiten                                  |
| § 43 Initiativrecht  | § 41 Mitbestimmung   |
| § 44 Arbeitsschutz und Unfallverhütung                           | § 42 Mitwirkung  |
| § 45 Beteiligungsgrundsätze                                      | § 43 Initiativrecht  |
| § 46 Verfahren bei der Mitbestimmung                             | § 44 Arbeitsschutz und Unfallverhütung                           |
| § 47 Verfahren bei Nichtzustimmung                               | § 45 Beteiligungsgrundsätze                                      |
| § 48 Verfahren vor der Einigungsstelle                           | § 46 Verfahren bei der Mitbestimmung                             |
| § 49 Beschlussfassung der Einigungsstelle                        | § 47 Verfahren bei Nichtzustimmung                               |
| § 50 Aufhebung bindungsgeeigneter Beschlüsse der Einigungsstelle | § 48 Verfahren vor der Einigungsstelle                           |
| § 51 Verfahren bei der Mitwirkung                                | § 49 Beschlussfassung der Einigungsstelle                        |
| § 52 Vorläufige Regelungen                                       | § 50 Aufhebung bindungsgeeigneter Beschlüsse der Einigungsstelle |
| § 53 Dienstvereinbarungen  | § 51 Verfahren bei der Mitwirkung                                |
| § 54 Gesamtrichterräte, Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat  | § 52 Vorläufige Regelungen                                       |
| § 55 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten                  | § 53 Dienstvereinbarungen  |
| § 56 Gemeinsame Personalversammlung                              | § 54 Gesamtrichterräte, Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat  |
| Abschnitt 3  | § 55 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten                  |
| Präsidialräte  | § 56 Gemeinsame Personalversammlung                              |
| § 57 Bildung von Präsidialräten                                  | Abschnitt 3  |
| § 58 Ausschluss von gewählten Mitgliedern                        | Präsidialräte  |
| § 59 Stellvertretung   | § 57 Bildung von Präsidialräten                                  |
| § 60 Aufgaben  | § 58 Ausschluss von gewählten Mitgliedern                        |
| § 61 Stellungnahme des Präsidialrats                             | § 59 Stellvertretung   |
| § 62 Neuwahl   | § 60 Aufgaben  |
| Abschnitt 4  | § 61 Stellungnahme des Präsidialrats                             |
| Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter               | § 62 Neuwahl   |
|  | Abschnitt 4  |

|  |  |
|--|--|
| § 63 Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter        | Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter                         |
| Kapitel 4  | § 63 Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter        |
| Richterdienstgerichte  | Kapitel 4  |
| Abschnitt 1  | Richterdienstgerichte  |
| Errichtung und Zuständigkeit   | Abschnitt 1  |
| § 64 Errichtung  | Errichtung und Zuständigkeit   |
| § 65 Zuständigkeit des Dienstgerichts                                      | § 64 Errichtung  |
| § 66 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs                                  | § 65 Zuständigkeit des Dienstgerichts                                      |
| Abschnitt 2  | § 66 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs                                  |
| Besetzung  | Abschnitt 2  |
| § 67 Mitglieder der Richterdienstgerichte                                  | Besetzung  |
| § 68 Bestimmung der Mitglieder der Richterdienstgerichte                   | § 67 Mitglieder der Richterdienstgerichte                                  |
| § 69 Besetzung des Dienstgerichts  | § 68 Bestimmung der Mitglieder der Richterdienstgerichte                   |
| § 70 Besetzung des Dienstgerichtshofs                                      | § 69 Besetzung des Dienstgerichts  |
| § 71 Verbot der Amtsausübung   | § 70 Besetzung des Dienstgerichtshofs                                      |
| § 72 Erlöschen des Amtes, Ruhen  | § 71 Verbot der Amtsausübung   |
| Abschnitt 3  | § 72 Erlöschen des Amtes, Ruhen  |
| Disziplinarverfahren   | Abschnitt 3  |
| § 73 Geltung des Disziplinargesetzes                                       | Disziplinarverfahren   |
| § 74 Disziplinarmaßnahmen  | § 73 Geltung des Disziplinargesetzes                                       |
| § 75 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde | § 74 Disziplinarmaßnahmen  |
| § 76 Verfahren   | § 75 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde |
| § 77 Zulässigkeit der Revision   | § 76 Verfahren   |
| § 78 Bekleidung mehrerer Ämter   | § 77 Zulässigkeit der Revision   |
| § 79 Richterinnen und Richter kraft Auftrags                               | § 78 Bekleidung mehrerer Ämter   |
| Abschnitt 4  | § 79 Richterinnen und Richter kraft Auftrags                               |
| Versetzungs- und Prüfungsverfahren   | Abschnitt 4  |
| § 80 Allgemeine Verfahrensvorschriften                                     | Versetzungs- und Prüfungsverfahren   |
| § 81 Versetzungsverfahren  | § 80 Allgemeine Verfahrensvorschriften                                     |
| § 82 Einleitung des Prüfungsverfahrens                                     | § 81 Versetzungsverfahren  |
| § 83 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung    | § 82 Einleitung des Prüfungsverfahrens                                     |
| § 84 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung   | § 83 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung    |
| § 85 Urteilsformel   | § 84 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung   |
| § 86 Aussetzung von Verfahren  | § 85 Urteilsformel   |
| § 87 Kostenentscheidung in besonderen Fällen                               | § 86 Aussetzung von Verfahren  |
| Kapitel 5  | § 87 Kostenentscheidung in besonderen Fällen                               |
| Wahlen   | Kapitel 5  |
| § 88 Grundsatz   | Wahlen   |
| § 89 Wahlrecht, Wählbarkeit  | § 88 Grundsatz   |
| § 90 Wahlordnung   |  |

|  |   |
|--|---|
| <p>§ 91 Anfechtung der Wahl<br/> Kapitel 6<br/> Staatsanwältinnen und Staatsanwälte<br/> § 92 Aufgaben und Bildung der Staatsanwaltsräte<br/> § 93 Beteiligungsverfahren<br/> § 94 Nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses<br/> § 95 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte<br/> § 96 Bestellung der nichtständigen beisitzenden Mitglieder der Richterdienstgerichte<br/> § 97 Disziplinarmaßnahmen<br/> § 98 Verfahren<br/> Kapitel 7<br/> Gemeinsame Gerichte<br/> § 99 Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg<br/> Kapitel 8<br/> Übergangs- und Schlussvorschriften<br/> § 100 Richterliche und staatsanwaltliche Beteiligungsgremien<br/> § 101 Richterwahlausschuss<br/> § 102 Laufende Verfahren vor dem Dienstgericht und laufende Disziplinarverfahren<br/> § 103 Oberste Dienstbehörde</p> | <p>§ 89 Wahlrecht, Wählbarkeit<br/> § 90 Wahlordnung<br/> § 91 Anfechtung der Wahl<br/> Kapitel 6<br/> Staatsanwältinnen und Staatsanwälte<br/> § 92 Aufgaben und Bildung der Staatsanwaltsräte<br/> § 93 Beteiligungsverfahren<br/> § 94 Nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses<br/> § 95 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte<br/> § 96 Bestellung der nichtständigen beisitzenden Mitglieder der Richterdienstgerichte<br/> § 97 Disziplinarmaßnahmen<br/> § 98 Verfahren<br/> Kapitel 7<br/> Gemeinsame Gerichte<br/> § 99 Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg<br/> Kapitel 8<br/> Übergangs- und Schlussvorschriften<br/> § 100 Richterliche und staatsanwaltliche Beteiligungsgremien<br/> § 101 Richterwahlausschuss<br/> § 102 Laufende Verfahren vor dem Dienstgericht und laufende Disziplinarverfahren<br/> § 103 Oberste Dienstbehörde</p> |
|  | <p><b>§ 3a</b><br/> <b>Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses</b></p> <p>Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes Richterin auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag von der obersten Dienstbehörde spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Richterdienstverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für eine Berufung in das Richterdienstverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des</p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt nicht zur Verfügung, setzt die Wiederaufnahme des Richterdienstes voraus, dass die Person sich mit einer Zurückstufung in das nächst niedrigere freie Amt, zu dem eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt wird, einverstanden erklärt. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird.</b></p>   |
| <p><b>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146)</b></p>  | <p><b>Artikel 5 - Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</b></p>   |
| <p><b>§ 13</b><br/>Ausgleichszulagen</p> <p>(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil</p> <p>1.er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder</p> <p>2.er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder</p> <p>3.er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder</p> <p>4.sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>5.er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,</p> | <p><b>§ 13</b><br/>Ausgleichszulagen</p> <p>(1) Verringern sich die Dienstbezüge einer <b>Beamtin oder</b> eines Beamten, weil</p> <p>1.<b>sie oder</b> er nach § 26 Absatz 2 des Bundesbeamten gesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder</p> <p>2.<b>sie oder</b> er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder</p> <p>3.<b>sie oder</b> er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass <b>sie oder</b> er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder</p> <p>4.sich die Zuordnung zu <b>ihrer oder</b> seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>5.<b>sie oder</b> er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.</p>  | <p><b>6.sie oder er gemäß § 46 Absatz 1a des Landesbeamten gesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird,</b></p>  |
|  | <p>erhält <b>sie oder</b> er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen <b>ihren oder</b> seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die <b>ihr oder</b> ihm in <b>ihrer oder</b> seiner bisherigen Verwendung <b>und im Fall des Satzes 1 Nummer 6 in der vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes erfolgten Verwendung</b> zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. <b>Sie wird Beamtinnen oder</b> Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.</p>   |
| <p>(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie</p> | <p>(2) Verringern sich die Dienstbezüge <b>einer Beamtin oder</b> eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält <b>sie oder</b> er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn <b>die Beamtin oder</b> der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p> | <p>der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.</p> <p><b>(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten</b> entsprechend für <b>Richterinnen und Richter</b> und wenn <b>eine Ruhegehaltempfängerin oder</b> ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- <b>oder Richterverhältnis</b> berufen wird und <b>ihre oder</b> seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die <b>sie oder</b> er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p> |
| <p>(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.</p>  | <p>(4) unverändert</p>  |
| <p><b>§ 23</b><br/>Eingangsämter für Beamte</p> <p>(1) Die Eingangsämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:</p> <p>1. [gilt nicht als Landesrecht fort]<br/>2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,<br/>3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,<br/>4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.</p>                | <p><b>§ 23</b><br/>Eingangsämter für Beamte</p> <p>(1) unverändert</p>  |
| <p>(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.*</p>   | <p>(2) unverändert</p>  |

|   |   |
|---|---|
|   | <p><b>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann mit Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ein höheres Einstiegsamt verliehen werden.</b></p> |
| <p>*) *) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamten und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahngesetzlichen Vorschriften die Einstellung von Beamten und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.</p> <p><b>Gesetz über die Versorgung der Beamten und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin</b><br/> <b>Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG</b> vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)</p> | <p><b>Artikel 6 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetz</b></p>   |
| <p><b>§ 5</b><br/> <b>Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</b></p> <p>(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundgehalt,</li> <li>2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,</li> <li>3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,</li> <li>4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,</li> </ol> <p>die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.</p>   | <p><b>§ 5</b><br/> <b>Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</b></p> <p>(1) unverändert</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechendem Landesrecht.</p>  |  |
| <p>(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.</p>   | <p>(2) unverändert</p>   |
| <p>(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.</p> | <p>(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht <b>oder das keiner Laufbahn angehört</b>, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.</p> |
| <p>(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Be-</p>   | <p>(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Be-</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.</p>   | <p>schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist <b>sowie in den Fällen des § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte aus dem bei der Begründung des Beamtenverhältnisses übertragenen Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist.</b></p> |
| <p>(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehälftfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehälftfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehälftfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.</p>  | <p>(5) unverändert</p>  |
| <p>(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehälftfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehälftfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehälftfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.</p> | <p>(6) unverändert</p>  |
|  |   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Disziplinargesetz (DiszG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist</b>  | <b>Artikel 7 – Änderung des Disziplinargesetzes</b>   |
| Inhaltsübersicht  | Inhaltsübersicht  |
| §§ 1 – 50   | unverändert   |
|   |   |
| <b>Teil 1<br/>Allgemeine Bestimmungen</b>   | <b>Teil 1<br/>Allgemeine Bestimmungen</b>   |
| <b>§§ 1 - 4</b>   | unverändert   |
| <b>Teil 2<br/>Disziplinarmaßnahmen</b>  | <b>Teil 2<br/>Disziplinarmaßnahmen</b>  |
| <p><b>§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen</b></p> <p>(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verweis (§ 6),</li> <li>2. Geldbuße (§ 7),</li> <li>3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8),</li> <li>4. Zurückstufung (§ 9) und</li> <li>5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10).</li> </ol> <p>(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und</li> <li>2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12).</li> </ol> <p>(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.</p> | <p><b>§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <b>§§ 6 - 13</b>   | unverändert  |
| <b>§ 14</b><br><b>Zulässigkeit von</b><br><b>Disziplinarmaßnahmen nach Straf-</b><br><b>oder Bußgeldverfahren</b>  | <b>§ 14</b><br><b>Zulässigkeit von</b><br><b>Disziplinarmaßnahmen nach Straf-</b><br><b>oder Bußgeldverfahren</b>  |
| <p>(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts</p> <p>1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,</p> <p>2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine <del>Zurückstufung</del> nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.</p> <p>(2) Ist die Beamtin oder der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.</p> | <p>(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts</p> <p>1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,</p> <p>2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.</p> <p>(2) unverändert</p> |
| <b>§ 15</b><br><b>Disziplinarmaßnahmeverbot wegen</b><br><b>Zeitablaufs</b>  | <b>§ 15</b><br><b>Disziplinarmaßnahmeverbot wegen</b><br><b>Zeitablaufs</b>  |
| <p>(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre</p>  | <p>(1) unverändert</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.</p> <p>(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage oder die <del>Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamten und Beamte auf Probe oder auf Widerruf unterbrochen.</del></p> <p>(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.</p> | <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung <b>oder Ausdehnung</b> des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage oder die <b>behördlich angeordnete Entlassung</b> von Beamten und Beamten auf Probe oder auf Widerruf unterbrochen.</p> <p>(5) unverändert</p>   |
| <p><b>§ 16</b><br/><b>Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte</b></p> <p>(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Beamtin oder</p>   | <p><b>§ 16</b><br/><b>Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte</b></p> <p>(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge <b>und eine Kürzung des Ruhegehalts</b> dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.</p>  | <p>(Verwertungsverbot). Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.</p> |
| <p>(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.</p> | <p>(2) unverändert</p>   |
| <p>(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie oder er auf ihr oder sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.</p>             | <p>(3) unverändert</p>   |
| <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im</p>  | <p>(4) unverändert</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>Übrigen mit dem Tag, an dem die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.</p> <p><del>(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamten gesetzes Anwendung.</del></p>  |   |
| <p><b>Teil 3</b><br/><b>Behördliches Disziplinarverfahren</b></p> <p><b>Kapitel 1</b><br/><b>Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung</b></p>   | <p><b>Teil 3</b><br/><b>Behördliches Disziplinarverfahren</b></p> <p><b>Kapitel 1</b><br/><b>Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung</b></p>  |
| <p><b>§ 17</b><br/><b>Einleitung von Amts wegen</b></p> <p>(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.</p> <p><del>(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.</del></p> <p>(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der</p> | <p><b>§ 17</b><br/><b>Einleitung von Amts wegen</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p><b>(2) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.</b> Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.</p> <p>(3) unverändert</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen die Beamtin oder den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.</p> |   |
| <p>(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit diese oder dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>  | <p>(4) unverändert</p>  |
| <p><b>§§ 18 – 19</b></p>   | <p>unverändert</p>  |
| <p><b>Kapitel 2<br/>Durchführung</b></p>   | <p><b>Kapitel 2<br/>Durchführung</b></p>  |
| <p><b>§§ 20 – 31</b></p>   | <p>unverändert</p>  |
| <p><b>Kapitel 3<br/>Abschlussentscheidung</b></p>  | <p><b>Kapitel 3<br/>Abschlussentscheidung</b></p>                                       |
| <p><b>§§ 32 - 37</b></p>   | <p>unverändert</p>  |
| <p><b>Kapitel 4<br/>Vorläufige Dienstenthebung und<br/>Einbehaltung von Bezügen</b></p>  | <p><b>Kapitel 4<br/>Vorläufige Dienstenthebung und<br/>Einbehaltung von Bezügen</b></p> |

| <p style="text-align: center;"><b>§ 38</b><br/><b>Zulässigkeit</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 38</b><br/><b>Zulässigkeit</b></p>   |
|--|--|
| <p>(1) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann eine Beamte oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamte oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird. Sie kann die Beamte oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.</p> | <p>(1) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann eine Beamte oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamte oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 <b>Satz 1</b> Nummer 1 <b>oder</b> Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird. Sie kann die Beamte oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.</p> |
| <p>(2) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der Beamte oder dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.</p>   | <p>(2) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der Beamte oder dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. <b>Das Gleiche gilt, wenn eine Beamte oder ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden wird.</b></p>  |
| <p>(3) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde</p>  | <p>(3) unverändert</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.</p> <p>(4) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.</p>   | <p>(4) unverändert</p>  |
| <p><b>§ 39</b></p>   | <p>unverändert</p>  |
| <p><b>§ 40</b><br/> <b>Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge</b></p> <p>(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn</p> <p>1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,</p> <p>2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,</p> <p>3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben</p> | <p><b>§ 40</b><br/> <b>Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge</b></p> <p>(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn</p> <p>1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine <b>Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt</b> ist,</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder</p>   | <p>4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 <del>Nr. 2 oder 3</del> eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.</p> | <p>(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 62 des Landesbeamten gesetzes) angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.</p> |
| <p><b>Teil 4</b><br/><b>Gerichtliches Disziplinarverfahren</b></p>  | <p><b>§§ 41 - 42</b></p>  | <p><b>Teil 4</b><br/><b>Gerichtliches Disziplinarverfahren</b></p>   |
| <p><b>§ 43</b><br/><b>Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes</b></p> <p>(1) Einer der Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig der Beamtin oder des</p> | <p><b>§ 43</b><br/><b>Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes</b></p> <p>(1) unverändert</p>  |  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.</p> <p>(2) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei den Verwaltungsgerichten werden von dem zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellten Ausschuss (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung) auf vier Jahre gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(3) Die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung stellt in jedem <b>vierten</b> Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die Spaltenorganisationen nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen. In der Liste sind die Beamtinnen und Beamten gegliedert nach Verwaltungszweigen aufzuführen. Die Liste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.</p> <p>(4) Für die Aufstellung einer Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für den Senat für Disziplinarsachen gilt Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer in der Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes entsprechend, Absatz 3 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, dass die obersten Bundesbehörden und die Spaltenorganisationen der Gewerkschaften im Sinne des § 118 des</p> | <p>(2) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei den Verwaltungsgerichten werden von dem zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellten Ausschuss (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung) auf <b>fünf</b> Jahre gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(3) Die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung stellt in jedem <b>fünften</b> Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die Spaltenorganisationen nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen. In der Liste sind die Beamtinnen und Beamten gegliedert nach Verwaltungszweigen aufzuführen. Die Liste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> |
|---|--|

|  |  |
|--|--|
| Bundesbeamtengesetzes für die Aufnahme von Beamteninnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen können.               |  |
| <b>Teil 5<br/>Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung</b>  | <b>Teil 5<br/>Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung</b>  |
| <b>§§ 44 – 46</b>  | unverändert  |
| <b>Teil 6<br/>Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamteninnen und Ruhestandsbeamte</b> | <b>Teil 6<br/>Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamteninnen und Ruhestandsbeamte</b> |
| <b>§§ 47 - 48</b>  | unverändert  |
| <b>Teil 7<br/>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>   | <b>Teil 7<br/>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>   |
| <b>§§ 49 - 50</b>  | unverändert  |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Verfassung von Berlin** vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

### Artikel 56

(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Senatoren werden vom Regierenden Bürgermeister ernannt und entlassen. Er ernennt zwei Senatoren zu seinen Stellvertretern (Bürgermeister).

(3) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Mit der Beendigung des Amtes des Regierenden Bürgermeisters endet auch die Amtszeit der übrigen Senatsmitglieder. Der Regierende Bürgermeister und auf sein Ersuchen die übrigen Senatsmitglieder sind verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen.

**Bezirksamtsmitgliedergesetz** vom 1. April 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464)

### § 3b

(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das bei seiner Ernennung Landesbeamtin oder Landesbeamter mit Dienstbezügen war und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen wird oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand tritt, ist auf einen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit zu stellenden Antrag von der früheren Dienstbehörde wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Das zu verleihende Amt muß mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; Änderungen des früheren Amtes durch veränderte Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder durch Hebung im Stellenplan sind zu berücksichtigen. Bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bezirksamtsmitglied im Anschluß an seine Amtszeit erneut zum Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksamtes, die vor ihrer Ernennung Richterin oder Richter im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Absatz 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (§ 3 Absatz 1) waren.

§ 13

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder

2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder

3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder

4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder

5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

**Landesabgeordnetengesetz** vom 9. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 158)

## § 28

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Eine in das Abgeordnetenhaus gewählte verbeamtete Person gemäß § 27 scheidet mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft aus ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tage des Ausscheidens aus dem Amt für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die verbeamtete Person hat das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten verbeamteten Personen bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzte verbeamtete Person gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Wird eine in das Abgeordnetenhaus gewählte verbeamtete Person auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung zur Beamten oder zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

## § 29

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ruhen die in dem Dienstverhältnis einer verbeamteten Person begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Die verbeamtete Person ist auf ihren Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihr zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält sie die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt die verbeamtete Person nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 28 Absatz 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann die verbeamtete Person jedoch, wenn sie weder dem Abgeordnetenhaus mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt die verbeamtete Person die Rückführung ab oder folgt sie ihr nicht, so ist

sie entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die verbeamtete Person während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus Mitglied des Senats gewesen ist.

**Landesbeamtengesetz** vom 19. März 2009, das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S.1482) geändert worden ist

## § 8

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend.

(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.

## § 33

(1) Die Entscheidung über die Entlassung liegt bei der für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Stelle; die Entscheidung über die Entlassung aus einem Amt im Sinne des § 46 Absatz 1 trifft der Senat. Die Entlassung ist der Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung und der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

(3) Eine allgemeine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Beamtenstatusgesetzes bedarf einer gesetzlichen Bestimmung.

(4) Abweichend von § 22 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes führt die Begründung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft nicht zu einer Entlassung der Beamtin oder des Beamten.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.

## § 34

(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.

(2) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein.

(3) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das Verlangen auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,

von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,

von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen.

## § 44

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.

(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt

in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 39 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.

#### § 46

- (1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter
1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
  2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
  3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
  4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
  5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass

1. eine Versetzung nach § 28 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,
2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

#### § 47

(1) Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe folgt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihr oder ihm ein Amt im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(3) Auf eine erneute Berufung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes kann verzichtet werden, wenn

1. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte sich zum Zeitpunkt, in dem die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wirksam würde, bereits seit einem Jahr im einstweiligen Ruhestand befindet,

2. die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze wirksam würde und

3. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf die erneute Berufung verzichtet.

## § 68

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung der letzten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

## § 89

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt

die Frist als nicht unterbrochen. Unterlagen, die nicht Personalaktendaten sind und deren Aufnahme in die Personalakten deshalb unzulässig war, sind mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich zu entfernen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**Landesbeamten gesetz (LBG) in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel XIII § 6 Absatz 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)**

## § 67

(1) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt, insbesondere hinsichtlich seiner Eignung und fachlichen Leistung durchschnittlichen Anforderungen nicht entspricht, oder
3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Bei Dienstunfähigkeit (§ 77) ist der Beamte auf Probe zu entlassen, wenn er nicht nach § 81 in den Ruhestand versetzt wird. <sup>3</sup>§ 77 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen des Satzes 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Beamte auf Probe der in § 72 bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluss,

von mehr als drei Monaten

ein Monat zum Monatsschluss,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde führt die Ermittlungen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes durch.

(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 76), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(6) Die laufbahnrechtlichen Vorschriften über die Entlassung während oder nach Ablauf der Probezeit bleiben unberührt.

## § 68

(1) <sup>1</sup>Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; bei Dienstunfähigkeit (§ 77) ist er zu entlassen. <sup>2</sup>§ 67 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, im Ausbildungsdienst oder in der Grundausbildung soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst, den Ausbildungsdienst oder die Grundausbildung abzuleisten und die Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>Der Beamte ist mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung,

2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung

bekannt gegeben wird. <sup>3</sup>Hat der Beamte die Prüfung bestanden (Satz 2 Nr. 1), so ist die Bekanntgabe nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes zulässig. <sup>4</sup>Die Laufbahnvorschriften können als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beendigung des Beamtenverhältnisses einen Prüfungsstichtag vorsehen.

**Landesbeamtenversorgungsgesetz** vom 21. Juni 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)

## § 14

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehälftfahiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehälftfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehälftfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamten gesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahrs liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahrs. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahrs liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

## § 5

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden

1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,

2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder

3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.

(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

## § 33

(1) Die Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören keiner Laufbahn an.

(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit befinden oder nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes oder nach § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes oder nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Anspruch haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.

(3) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, findet § 11 entsprechende Anwendung.

(4) Über die nach § 30 zulässigen Ausnahmen und über die Feststellung der Befähigung entscheidet der Senat. Der Senat kann eine Ausnahme von der Mindestprobezeit zulassen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten es rechtfertigen.

(5) Die §§ 26 und 27 finden keine Anwendung.

**Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung** vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334)

## § 16

(1) Endet das Amt aus einem anderen als dem in Artikel 56 Abs. 3 der Verfassung genannten Grunde, so erhält das ehemalige Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied des Senats erhalten hat, jedoch höchstens für zwei Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird gewährt

1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1 und des Familienzuschlags,

2. für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge.

(4) Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 17 oder § 19 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden. Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.

## § 22

(1) Wird ein Landesbeamter oder Richter im Landesdienst Mitglied des Senats, so scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Senat ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren und den Unfallausgleich unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt

übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nach den versorgungsrechtlichen Regelungen nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern einer anderen Landesregierung ernannten Beamten oder Richter.

**Bayerisches Disziplinargesetz** vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

#### Art. 41

(1) Die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt oder der Beamte oder die Beamtin wegen des Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG entlassen worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder als Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder das Disziplinarverfahren durch eine Feststellung im Sinn von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 abgeschlossen wurde.

Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte oder die Beamtin während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Art. 81 bis 83 BayBG) anzurechnen, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die Disziplinarbehörde feststellt, dass

ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

**Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg** vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes und weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53)

## § 24

(1) Die nach § 22 Abs. 2 oder 3 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt worden ist,
2. in einem Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren nach § 36 Abs. 1 geendet hat und die Disziplinarbehörde feststellt, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Andernfalls sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die der Beamte während der vorläufigen Dienstenthebung aufgenommen hat, sind anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über solche Nebentätigkeiten und die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Die Vorschriften über die Ablieferungspflicht bleiben unberührt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland **vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2** des Gesetzes zu Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

## Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## Art. 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

#### Art. 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**Beamtenstatusgesetz** vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 1626)

#### § 21

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

#### § 23

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,

3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamten und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamten auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamten auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

## § 24

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

### § 30

(1) Beamten auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.

(2) Beamten und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamten oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.

(4) Erreichen Beamten und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

### § 41

Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamten mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

**Bundesbeamtengesetz** vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 1626)

### § 34

(1) Beamten auf Probe und Beamte auf Probe im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 können außerdem entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. fehlende Bewährung im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2,
3. Dienstunfähigkeit, ohne dass eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist, oder
4. Auflösung oder wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben der Beschäftigungsbehörde oder deren Verschmelzung mit einer anderen Behörde, wenn das übertragene Aufgabengebiet davon berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und im Fall der Nummer 3 eine anderweitige Verwendung entsprechend zu prüfen.

(2) Die Frist für die Entlassung beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zum Ablauf von drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist eine Entlassung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplinargesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind mit dem Ende des Monats entlassen, in dem sie die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltende Altersgrenze erreichen.

## § 37

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.<sup>3</sup>§ 34 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Sie sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben wird.

**Bundesdisziplinargesetz** vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 62 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

## § 14

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

## § 15

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

## § 16

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

## § 17

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie

können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 38

(1) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgen wird. Sie kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Das Gleiche gilt, wenn der Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen werden wird.

(3) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(4) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben

## § 40

(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamten gesetzes erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 99 des Bundesbeamten gesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

## § 47

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst sein und bei ihrer Auswahl oder Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben. Ist einem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte übertragen, müssen die Beamtenbeisitzer ihren dienstlichen Wohnsitz in einem dieser Bezirke haben.

(2) Die §§ 20 bis 29 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung sind vorbehaltlich des § 50 Abs. 3 auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden.

(3) Das Verfahren zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbeisitzer bestimmt sich nach Landesrecht.

**Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes zur Änd. des Windenergie-auf-See-G und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) und Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

## § 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013, AEUV)

## Artikel 245

(1) Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten achten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

(2) Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 247 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

**Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption** vom 31. Oktober 2003 (BGBl. 2014 II S. 762)

## Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen, um Korruption, die den privaten Sektor berührt, zu verhüten, die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung im privaten Sektor zu verstärken und gegebenenfalls für den Fall, dass diesen Maßnahmen nicht entsprochen wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen vorzusehen.

(2) Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele können unter anderem darin bestehen,

a) die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und einschlägigen privaten Stellen zu fördern;

b) die Entwicklung von Normen und Verfahren zum Schutz der Integrität einschlägiger privater Rechtsträger zu fördern; dazu gehören Verhaltenskodizes für die korrekte, ehrenhafte und ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten von Unternehmen und aller einschlägigen Berufsgruppen und die Vorbeugung von Interessenkonflikten sowie für die Förderung guter Geschäftspraktiken der Unternehmen untereinander und in den Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmen und Staat;

c) die Transparenz zwischen privaten Rechtsträgern zu fördern, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen betreffend die Identität juristischer und natürlicher Personen, die an der Gründung und Leitung von Gesellschaften beteiligt sind;

d) den Missbrauch von Verfahren zur Regulierung privater Rechtsträger zu verhindern, einschließlich Verfahren betreffend Subventionen und Genehmigungen, die von Behörden für geschäftliche Tätigkeiten gewährt oder erteilt werden;

e) Interessenkonflikten dadurch vorzubeugen, dass die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den privaten Sektor im Anschluss an deren Ausscheiden aus dem Amt oder Eintritt in den Ruhestand in Fällen, in denen dies angebracht ist, und für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden, wenn diese Tätigkeiten oder diese Beschäftigung mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

f) sicherzustellen, dass es in privatwirtschaftlichen Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Struktur und Größe hinreichende Kontrollen durch die interne Revision gibt, die dazu beitragen, Korruptionshandlungen zu verhüten und aufzudecken, und dass die Konten und vorgeschriebenen Jahresabschlüsse dieser privatwirtschaftlichen Unternehmen geeigneten Rechnungsprüfungs- und Bestätigungsverfahren unterliegen.

(3) Zur Verhütung von Korruption trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung die erforderlichen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn sie zur Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat vorgenommen werden, zu verbieten:

a) die Einrichtung von Konten, die in den Büchern nicht erscheinen;

b) die Tätigung von Geschäften, die in den Büchern nicht oder nur mit unzureichenden Angaben erscheinen;

c) die Verbuchung nicht existenter Aufwendungen;

d) die Verbuchung von Verbindlichkeiten mit falschen Angaben zu ihren Gründen;

e) die Benutzung falscher Belege und

f) die vorsätzliche Vernichtung von Buchungsbelegen vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist.

(4) Jeder Vertragsstaat verbietet die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die Bestechungsgelder darstellen, da letztere ein Tatbestandsmerkmal der in Übereinstimmung mit den Artikeln UNCAC Artikel 15 und UNCAC Artikel 16 umschriebenen Straftaten sind, sowie gegebenenfalls von anderen Ausgaben, die bei der Förderung korrupten Verhaltens entstanden sind.